

Alternativenprüfung

# "Freiflächenphotovoltaik"

in der Verbandsgemeinde Mendig



## Erläuterungstext

Verbandsgemeinde: Mendig

Gemeinden: Bell, Mendig, Rieden Thür, Volkesfeld

Stand: April 2026

**FWI Teamplan GmbH**

Brohltalstraße 10  
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0  
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: [info@fwi-teamplan.de](mailto:info@fwi-teamplan.de)  
Internet: [www.fwi-teamplan.de](http://www.fwi-teamplan.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
1.1 Anlass der Alternativenprüfung .....	1
1.2 Vorgehensweise .....	2
<b>2 Bestandsaufnahme.....</b>	<b>5</b>
2.1 Vorgaben überörtlicher Planungen.....	5
2.1.1 Allgemeine Aussagen und Darstellungen des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV)...	5
2.1.2 LEP IV, 4. Teilfortschreibung des LEP IV, Kap. 5.2 Energieversorgung, Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung « .....	7
2.1.2.1 LEP IV, Stand 14.10.2008 .....	7
2.1.2.2 1. Teilfortschreibung des LEP IV, Stand 11.05.2013.....	7
2.1.2.3 4. Teilfortschreibung des LEP IV, Stand 31.01.2023.....	8
2.1.3 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 .....	11
2.1.3.1 Kapitel 3.2 Energiegewinnung und -versorgung sowie 3.2.2 Erneuerbare Energien.....	12
2.1.3.2 Kapitel 1.4.3 Denkmalpflege .....	14
2.1.3.3 Kapitel 2.1.1 Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungsachsen.....	15
2.1.3.4 Kapitel 2.1.2 Kulturlandschaften und Erholungsräume .....	17
2.1.3.5 Kapitel 2.1.3.1 Arten und Lebensräume .....	18
2.1.3.6 Kapitel 2.1.3.2 Wasser und Hochwasserschutz .....	18
2.1.3.7 Kapitel 2.1.3.3 Klima und Reinhaltung der Luft .....	19
2.1.3.8 Kapitel 2.1.3.5 Ressourcenschutz .....	21
2.1.3.9 Kapitel 2.2.1 Landwirtschaft und Weinbau .....	22
2.1.3.10 Kapitel 2.2.2: Forstwirtschaft.....	25
2.1.3.11 Kapitel 2.2.3: Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau .....	26
2.1.3.12 Kapitel 2.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus.....	27
2.1.4 Entwurf der textlichen Festlegungen zur 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ .....	29
2.2 Landespflegerischer Bestand .....	39
2.2.1 Flächen und Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und den Landschaftsschutz .....	39
2.2.1.1 Schutzgebietsnetz Natura 2000,.....	39
2.2.1.2 Naturschutzgebiete .....	40
2.2.1.3 Nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Lebensstätte und Lebensgemeinschaften.....	41
2.2.1.4 Biotope laut Biotopkartierung und Biotopsystemplanung (VBS/ Flächenhafte Biotope) .....	43
2.2.1.5 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft .....	43
2.2.1.6 Landschaftsschutzgebiete (LSG).....	43
2.2.1.7 Naturparke .....	44
2.2.1.8 Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler .....	44
2.2.1.9 Landesweiter Biotopverbund .....	44
2.2.2 Kultur- und Bodendenkmäler i.S.v. § 3 DSchG .....	44
2.2.3 Flächen und Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und die Erholung.....	44
2.3 Technisches Solarpotenzial.....	45
2.3.1 Besonnung.....	45
2.3.2 Anbindungsmöglichkeiten an das Stromleitungsnetz/ Erschließung:.....	45

<b>3 Alternativen und Auswahlgründe .....</b>	<b>46</b>
3.1 Faktische und rechtliche Beurteilungskriterien (Plan 1) .....	46
3.1.1 Bauflächen .....	46
3.1.2 Verkehrswege .....	47
3.1.3 Wald- und Gehölzflächen .....	47
3.1.4 Wasserflächen .....	47
3.1.5 Wasserwirtschaft.....	48
3.1.6 Natur- und Landschaftsschutz .....	48
3.1.6.1 Naturschutzgebiete .....	48
3.1.6.2 Gesetzlich geschützte Biotop .....	49
3.2 Weitere Beurteilungskriterien (Plan 2).....	49
3.2.1 Vorranggebiete Rohstoffsicherung, Tagebau.....	49
3.2.2 Vorranggebiete regionaler Biotopverbund .....	50
3.2.3 Landschaftsschutzgebiete .....	51
3.2.4 Ausgleichsflächen .....	51
3.2.5 Weitere Kriterien .....	52
3.3 Sonstige informative Kriterien (Plan 3).....	52
3.3.1 Regionaler Grünzug.....	52
3.3.2 Vorranggebiete Landwirtschaft .....	52
3.3.3 Hochwertige landwirtschaftliche Flächen.....	53
3.3.4 Natura 2000-Gebiete .....	54
3.3.5 Kartierte Biotop und Biotopkomplexe .....	54
3.4 Keine Beurteilungskriterien.....	54
3.4.1 Einspeisung .....	54
3.4.2 Exposition und Hangneigung.....	55
3.5 Einzelflächenbewertung.....	56
3.6 Null-Variante .....	57
3.7 Zusammenfassung .....	58

## Anhang

Anhang 1: Exkurs Ertragsmesszahl.....	60
Anhang 2: Flächensteckbrief aus dem Dokument der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald: Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung nach § 33 UVPG im Rahmen der Teilfortschreibung zum Kapitel 3.2 (Erneuerbare Energien) des Regionalen Raumordnungsplans 2017 der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, Stand Februar 2026 .....	61

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem LEP IV.....	6
Abbildung 2: Auszug aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald.....	11
Abbildung 3: Hangneigung > 20° und Waldflächen.....	55

## Anlagen:

1. Plan 1: Positivflächen (Maßstab 1:15.000)
2. Plan 2: Potenzialflächen (Maßstab 1:15.000)
3. Plan 3: abgegrenzte Potenzialflächen und zusätzliche Informationskarte mit weiteren Belangen der Abwägung (Maßstab 1:15.000)

# 1 Einleitung und Aufgabenstellung

## 1.1 Anlass der Alternativenprüfung

Mit dem im Jahr 2021 verabschiedeten Klimaschutzgesetz hat die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben verstärkt und strebt eine Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 an. Bereits bis zum Jahr 2030 soll der CO<sub>2</sub>-Ausstoß um 65 % im Vergleich zum Jahr 1990 gesenkt werden (derzeit aktueller Stand). Um diese Ziele auf Bundesebene einhalten zu können, müssen auch auf Ebene der Kommunen entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Auch das Landesklimagesetz Rheinland-Pfalz sieht eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen schrittweise vor. Bis zum Jahr 2030 soll in Rheinland-Pfalz der Stromverbrauch vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Einen wesentlichen Teil zur Erreichung dieser Ziele stellt dabei das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) dar, das bereits im Jahr 2000 in Kraft trat und seitdem mehrfach novelliert wurde. Hier ist u. a. eine Mindestvergütung für in das Stromnetz eingespeisten Solarstrom geregelt. Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen soll hierdurch wirtschaftlich attraktiver werden.

Ein entsprechender Beitrag zur Einhaltung der Ziele des Landes sowie des Bundes könnte geleistet werden und es wäre möglich, dass vermehrt von fossilen Brennstoffen auf Strom aus Photovoltaikanlagen umgestellt wird. Dieser Beitrag ist umso dringender, da sich aufgrund der politischen Entwicklungen immer mehr zeigt, wie wichtig eine Unabhängigkeit von Energieimporten aus dem Ausland ist, um den eigenen Energiebedarf zuverlässig decken zu können. Bestätigt wird die Bedeutung der erneuerbaren Energien durch das Urteil des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 1. Senat vom 08.02.2024 (1 C 10470/22.OVG), nach welchem laut der Leitsätze 5 und 6 aufgrund der in § 2 EEG gesetzlich festgestellten besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien von einem überwiegenden öffentlichen Interesse bei jeder einzelnen Anlage auszugehen ist. Demnach ist jede einzelne Anlage der erneuerbaren Energien zur Zielerreichung gemäß § 2 EEG notwendig.

Konkreter Anlass für Alternativenprüfung ist, dass sich die Verbandsgemeinde auf potenzielle Anfragen von Betreibern vorbereiten möchte.

## 1.2 Vorgehensweise

Die Verbandsgemeinde Mendig verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der keine Flächen für Freiflächenphotovoltaik vorsieht. Da Freiflächenphotovoltaik mit Ausnahme der Anlagen, die in § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB genannt sind (Anlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn), nicht privilegiert sind, bedürfte der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Mendig der Änderung.

Vorbereitend für eine mögliche Flächennutzungsplanänderung wird eine Alternativenprüfung erstellt, in der das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde auf Eignung für Freiflächenphotovoltaik untersucht wird (Kapitel 3). Hierfür erfolgt, anhand von Kriterien, eine Einengung des Verbandsgemeindegebiets auf Flächen, denen keine offensichtlichen Belange als Flächennutzung für solare Strahlungsenergie entgegenstehen (Kapitel 3.1 und Plan 1 Positivflächen). Es handelt sich um eine reine Analyse, auf welchen Flächen die Errichtung von Solarparks rechtlich oder faktisch nicht möglich ist (farbige oder schraffiert Flächen).

In Anlehnung an die Ansprüche, die an harte Kriterien für Flächennutzungspläne Windenergie mit Ausschlussfunktion gestellt wurden, waren dies:

- Bauflächen
- Verkehrswege
- Wald- und Gehölzflächen
- Wasserflächen
- Wasserschutzgebiete mit Rechtsverordnung und abgegrenzte Wasserschutzgebiete, jeweils Zone I
- Naturschutzgebiete
- Pauschal geschützte Biotop (außer Grünland, weil diese noch nicht für den Landkreis ins LANIS eingestellt bzw. beim Land abfragbar sind)

Diese erste Analyse in der Alternativenprüfung führt dazu, dass noch ein großer Anteil des Verbandsgemeindegebietes potenziell geeignet wäre. Dies ist Plan 1 (Positivflächen) der Alternativenprüfung zu entnehmen.

Bei den verbleibenden Flächen (weiße Flächen) stehen demnach keine offensichtlichen Belange einer Solarnutzung entgegenstehen. Die verbleibenden Flächen werden in einem nächsten Schritt anhand von tiefergehenden Kriterien weiter selektiert (Plan 2). Hierfür wurden folgende Kriterien angesetzt:

- Vorranggebiete Rohstoffabbau
- Vorranggebiete regionaler Biotopverbund
- Abstand zu Gewässern (10 m)
- Landschaftsschutzgebiete mit einer geringen Flächenausdehnung
- Flächen des Ökokontos der Stiftung für Natur und Umwelt des Landkreises Mayen-Koblenz
- Kompensationsflächen (hier nur die Kompensationsflächen, die in das Landeskompensationsverzeichnis eingetragen sind)

Aufgrund dieser Analyse wurde dann wiederum festgestellt, dass immer noch viele Flächen potenziell geeignet wären. Aufgrund nur wenigen bekannten Bauabsichten einerseits und dem gesetzlich formulierten und politisch getragenen Willen dem Ausbau der erneuerbaren Energien einen substanziellen Raum einzuräumen andererseits, besteht aktuell kein Bedarf einer weitergehenden Steuerung über die in der Alternativenprüfung Stufe 2 definierten Flächenausschlüsse hinaus. Insofern ist es für die Verbandsgemeinde Mendig gerechtfertigt, auf eine weitergehende Differenzierung der Flächen hinaus, zu verzichten und die weiteren Aspekte auf die allgemeine Abwägung im Zuge der jeweiligen, notwendigen Flächennutzungsplanänderungs- und Bebauungsplanaufstellungsverfahren abzuschichten.

Um diese zwingend erforderliche Abwägung für die an die Alternativenprüfung anschließenden Bauleitplanverfahren zu erleichtern, werden weitere Belange zusätzlich informativ in Plan 3 aufgenommen. Diese rein informativen Darstellungen ist:

- Regionaler Grünzug
- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Ertragsmesszahl über Verbandsgemeindedurchschnitt von 46)
- Natura-2000 Gebiete
- Kartierte Biotope

Auf die Darstellung weiterer Aspekte (wirtschaftliche Gesichtspunkte) wird verzichtet, da diese für diese Alternativenprüfung keinen Erkenntnisgewinn bewirken oder der Aufwand für eine Prüfung auf einer Planungsebene, die die gesamte Verbandsgemeinde umfasst, nicht angemessen ist.

Mit dieser Vorgehensweise ist sichergestellt, dass für künftige Änderung des Flächennutzungsplans ein Planerfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB besteht und die Änderung nicht nur wegen den Interessen von Vorhabenträgern durchgeführt wird. Die ausgewählten und in den folgenden Kapiteln beschriebenen Kriterien tragen dafür Sorge, dass die jeweils erforderlichen Flächennutzungsplanänderungen und die Bebauungsplanaufstellungen nicht offensichtlich an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitern: *„Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“*. Das Planaufstellungserfordernis wäre nicht gegeben, wenn der Verwirklichung des Bauleitplans auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Die Kriterien, die zu den Positivflächen in Plan 1 führen, sind demnach einer Abwägung zwischen den Belangen der Energienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB zum Großteil entzogen (*„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“*). Hierzu zählen Bauflächen die Verkehrswege, Wald- und Gehölzflächen, Wasserflächen, Naturschutzgebiete und Pauschal geschützte Biotope (außer Grünland, weil diese noch nicht für den Landkreis ins LANIS eingestellt bzw. beim Land abfragbar sind).

Die Kriterien, die zu den Potenzialflächen in Plan 2 führen, können dagegen zu den Flächen gerechnet werden, bei denen im Rahmen eines ergebnisoffenen Zielabweichungsverfahrens

oder bei nachweislicher Vereinbarkeit des betroffenen Ziels mit der Nutzung für Freiflächenphotovoltaik, die Umsetzung von Solarparks vorstellbar ist. Allerdings sind die Hürden für einen positiven Abschluss eines Zielabweichungsverfahrens für Rohstoffabbau wegen der Standortgebundenheit und für den regionalen Biotopverbund wegen der geringen Größe der Vorranggebiete und teilweise angrenzend an Naturschutzgebiete, Gewässer oder Waldflächen deutlich höher als für andere Vorranggebiete.

Auch für kleine Landschaftsschutzgebiete, Ökokontoflächen/Ausgleichsflächen und Kriterien, wie der Größe und Lage, gibt es keinen gesetzlichen oder faktischen Ausschluss, der unverrückbar wäre. Deshalb werden auch diese Flächen nicht in Plan 1, sondern in Plan 2 dargestellt. Bei den Flächen des Ökokontos der Stiftung für Natur und Umwelt des Landkreises Mayen-Koblenz, Kompensationsflächen (hier nur die Kompensationsflächen, die in das Landeskompensationsverzeichnis eingetragen sind) und dem Landschaftsschutzgebiet mit einer geringen Flächenausdehnung ‚Banner Wiese‘ ist ein Konflikt mit den naturschutzfachlichen Entwicklungszielen der Fläche bzw. den Schutzzwecken allerdings offensichtlich. Daher werden diese Kriterien ebenfalls in Plan 2 als Ausschluss aufgenommen.

Plan 3 hat lediglich informativen Charakter, die dortigen Darstellungen bewirken keinen Ausschluss. Die Darstellung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, um Solarparkentwickler und die Verbandsgemeinde frühzeitig auf den Aufwand, insbesondere des Zeitfaktors, bis zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Solarparks aufmerksam zu machen.

Nur auf sachlichen (städtebaulichen) Gründen beruhende Planungsentscheidungen können die folgenden Bauleitplanungen begründen. Die Neutralität der Trägerin der Planungshoheit muss einerseits gewährt sein, andererseits ist eine Berücksichtigung der Belange von Projektierern für Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht nur möglich, sondern im Sinne der Umsetzung der Planung auch angemessen, sofern die Belange sachgerecht untereinander abgewogen werden.

## 2 Bestandsaufnahme

### 2.1 Vorgaben überörtlicher Planungen

#### 2.1.1 Allgemeine Aussagen und Darstellungen des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm IV des Landes Rheinland-Pfalz trifft folgende Aussagen für die Verbandsgemeinde:

Die Verbandsgemeinde liegt nach Karte 1 und 6 des LEP IV in einem ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur und mit hoher Zentrenreichbarkeit und -auswahl (8 bis 20 Zentren in <= 30 Pkw-Minuten). Die Verbandsgemeinde Mendig liegt nach Karte 5 im Übergangsbereich des ‚Europäischer metropolitaner Verdichtungsraum‘ um die Stadt Bonn und den ‚Entwicklungsbereich mit oberzentraler Ausstrahlung‘ um die Stadt Koblenz.

Die Verbandsgemeinde Mendig ist nach Karte 7 des LEP IV im Osten teilweise von einem ‚Landesweit bedeutsamer Bereich für den Freiraumschutz (regionaler Grünzug)‘ überdeckt.

An Landschaftsbildtypen kommen nach Karte 8 des LEP IV im Osten offenlandbetonten Mosaiklandschaft und Agrarlandschaft, im Süden ebenfalls Agrarlandschaft, im Südwesten waldbetonte Mosaiklandschaften und im Norden Waldlandschaften vor. Die Landschaft ist im Osten des Verbandsgemeindegebietes vulkanisch geprägt. In der Karte 9 des LEP IV ist der nordöstliche Teil der Verbandsgemeinde als ‚Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus‘ Nr. 26 a „Pellenz und Umfeld Laacher See“ gekennzeichnet.

Der Erholungs- und Erlebnisraum ‚Pellenz und Umfeld des Laacher Sees‘ wird im LEP IV wie folgt beschrieben: *„Durch eine Vielzahl bewaldeter Vulkankuppen, ansonsten überwiegend durch Offenland (Ackerbau) geprägter Landschaftsraum. Verbreitet Gesteinsabbau. Durch teils schroff eingeschnittene Wiesentäler gegliedert, deren Talhänge bewaldet mit Komplexen aus Trockenwald und -gebüsch, Felsen und Trockenrasen.“* Dem Erholungs- und Erlebnisraum ist eine *„Landesweite Bedeutung als Landschaft mit bundesweit einzigartiger vulkanischer Prägung“* zugeschrieben.

Gemäß Grundsatz G 90 werden »Landschaftstypen« dargestellt, um die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der rheinland-pfälzischen Landschaften dauerhaft zu sichern. Nach Ziel Z 91 bilden die Landschaftstypen die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen, in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.

Der Nordwestteil der Verbandsgemeinde ist nach Karte 18 von einem ‚Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus‘ überdeckt.

Der östliche Teil der Verbandsgemeinde liegt nach Karte 10 des LEP IV in der historischen Kulturlandschaft 2.3 „Pellenz-Maifeld“. Historischen Kulturlandschaften sind nach Z 92 LEP IV zu erhalten und zu entwickeln.

Die Verbandsgemeinde ist nach Karte 11 teilweise vom ‚landesweiten Biotopverbund‘ überdeckt.

Im Nordwesten ragt nach Karte 12 ein ‚Bereich von herausragender Bedeutung für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung‘ hinein.

‚Landesweit bedeutsame Bereiche für den Hochwasserschutz‘ in Karte 13 liegen nicht innerhalb der Verbandsgemeinde.

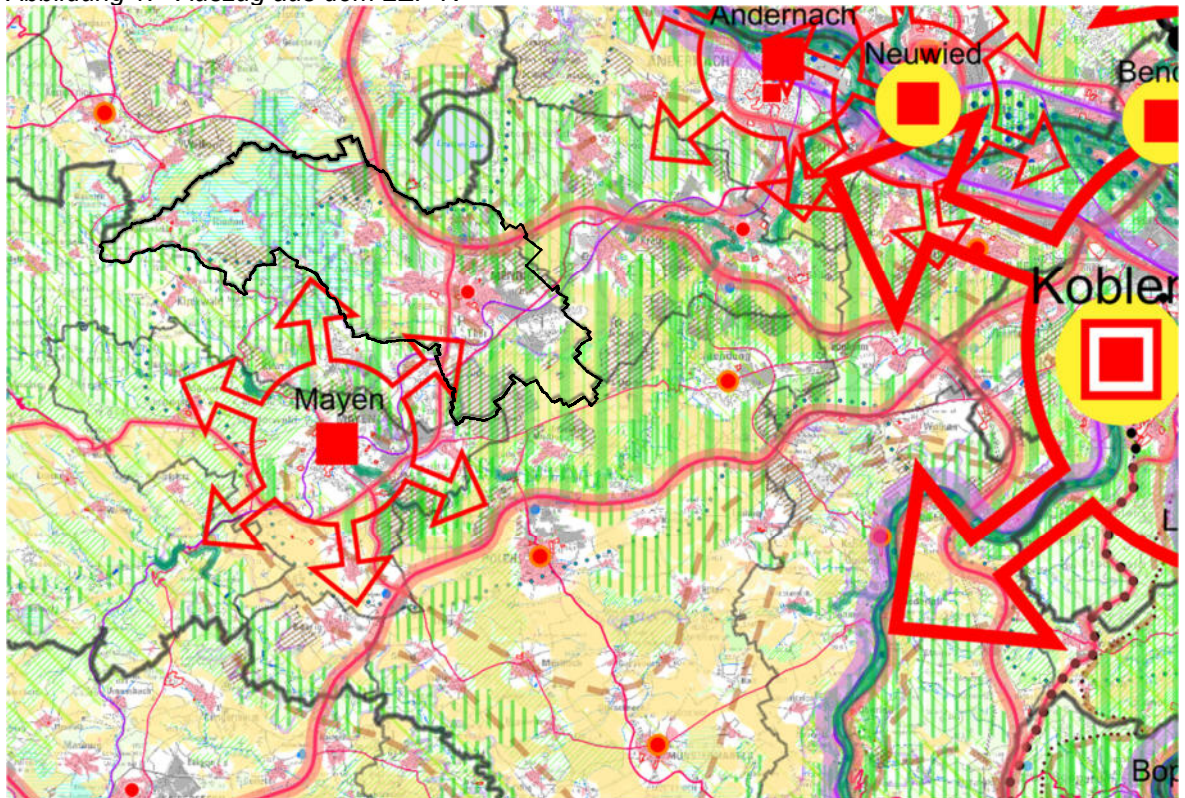
Die Verbandsgemeinde liegt nach Karte 14 zum Großteil innerhalb eines ‚klimaökologischen Ausgleichsraumes‘. Eine Luftaustauschbahn ist im Talbereichen des Krutterbachs dargestellt.

Im südöstlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes sind nach Karte 15 ein ‚Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft‘ vorhanden. Grundsatz G 121 verlangt, die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Aus dem Fachbeitrag zum Leitbild Forstwirtschaft wurde ein Großteil der Verbandsgemeinde als ‚Waldfläche mit besonderen Schutz- und Erholungsaspekten‘ nachrichtlich in das LEP IV übernommen.

Aus dem Fachbeitrag zum Leitbild Rohstoffsicherung wurde in der Verbandsgemeinde mit ‚bedeutsame standortgebundene Vorkommen mineralischer Rohstoffe‘ nachrichtlich in das LEP IV übernommen. Dort finden sich nach Karte 17 auch ‚landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung‘.

Abbildung 1: Auszug aus dem LEP IV



(Quelle: Rauminformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz, Verbandsgemeinde schwarz umrandet, ohne Maßstab, letzter Aufruf 25.01.2026)

Weitere Aussagen konkret zu der Verbandsgemeinde sind im LEP IV nicht enthalten.

## 2.1.2 LEP IV, 4. Teilfortschreibung des LEP IV, Kap. 5.2 Energieversorgung, Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung«

Bereits im Landesentwicklungsprogramm IV vom 14.10.2008 wurde in Grundsatz G 161 grundsätzlich festgelegt, dass die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden soll.

Die Steigerung der Bedeutung von Photovoltaikanlagen als erneuerbare Energiequelle zeigt sich an den Umformulierungen, die das LEP IV in Grundsatz G 166 (und Ziel Z 166a) in den letzten Jahren vollzogen hat.

### 2.1.2.1 LEP IV, Stand 14.10.2008

#### **G 166:**

*„Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen können nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zum Beispiel hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend auf versiegelte Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.“*

Im Jahr 2008 sollte demnach noch regelmäßig die Prüfung der Raumverträglichkeit bei Photovoltaikfreiflächenanlagen, die mehrere Hektar beanspruchen, durchgeführt werden und es sollte durch die grundsätzliche Bevorzugung von Konversionsflächen dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen werden.

### 2.1.2.2 1. Teilfortschreibung des LEP IV, Stand 11.05.2013

#### **G 166:**

*„Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“*

#### **Z 166a-neu:**

*„Die Errichtung von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. In den Rahmenbereichen dieser Gebiete ist die Errichtung solcher Anlagen zulässig, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar ist.“*

Im Jahr 2013 wurde die in der Regel erforderliche Prüfung der Raumverträglichkeit aus dem Grundsatz 166 entnommen und die Möglichkeiten der Errichtung auf ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen erweitert. Damit wurde landesplanerisch Freiflächenphotovoltaik, unter den zu schaffenden bauleitplanerischen Voraussetzungen, auf deutlich mehr Flächen angestrebt.

Mit dem neuen Ziel 166a wurde Klarheit hinsichtlich des hohen Stellenwertes des Schutzes des Landschaftsbildes in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes geschaffen, wovon die Verbandsgemeinde Mendig allerdings nicht berührt wird.

In der 3. Teilfortschreibung des LEP IV, die am 21.07.2017 in Kraft trat, blieben G 166 und Z 166a unverändert.

### 2.1.2.3 4. Teilfortschreibung des LEP IV, Stand 31.01.2023

Der Ministerrat hat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beschlossen. Die Rechtsverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023 verkündet worden und trat am Tag danach in Kraft. Mit der 4. Teilfortschreibung wurde dem Druck auf Freiflächen Rechnung getragen und das LEP IV hinsichtlich Freiflächenphotovoltaik deutlich ergänzt. Auf die einzelnen Grundsätze und Ziele sowie deren Begründung/Erläuterung wird im Folgenden eingegangen.

Aus der Präambel zur 4. Teilfortschreibung des LEP IV geht u.a. hervor: *„Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher im Strom- und insbesondere im Wärmebereich weiter auszubauen, auch um die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren.“*

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele des LEP IV unterliegen demnach nicht der Abwägung. Die Grundsätze des LEP IV müssen in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Sofern die Träger der Bauleitplanung hiervon abweichen wollen, müssen gewichtige Gründe vorliegen.

Die Ziele und Grundsätze der 4. Teilfortschreibung des LEP IV - Erneuerbare Energien wirken teilweise auf die Ebene der Regionalplanung und teilweise unmittelbar auf die Ebene der Bauleitplanung.

#### **Z 166 a**

*„Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.“*

Die Verbandsgemeinde Mendig ist von Z 166a nicht betroffen.

#### **Z 166 b**

*„In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.“*

Z 166b wendet sich an die Regionalplanung.

Die Grundsätze 166 und 166a sind allerdings für die vorliegende Planung von Relevanz, so dass die Begründungen zu dem Ziel und den Grundsätzen herangezogen werden.

#### **G 166**

*„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“*

#### **Begründung/Erläuterung zu G 166**

*„Auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten*

*Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen.*

*Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen lassen sich aus der Kartieranleitung der Biotoptypen in Rheinland-Pfalz ableiten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter „Fachinformationen Biotope“ zu finden ist. Gesetzlich geschützte Grünlandbiotop sind stets artenreich und zählen daher nicht zu den artenarmen Biotoptypen. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150; 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794), heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen.*

*Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.“*

#### Berücksichtigung:

Innerhalb der Verbandsgemeinde Mendig existieren keine Konversions- oder Deponieflächen. An linienförmigen Infrastrukturtrassen durchzieht die Verbandsgemeinde im Norden auf einem kurzen Teilstück die Bundesautobahn A 61 und durch die Stadt Mendig und die Ortsgemeinde Thür die Bahnstrecke Andernach-Kaisersesch.

Beidseitig der A 61 ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen nur teilweise darstellbar. So liegen an der A 61 vorhandene und geplante gewerbliche Bauflächen sowie Vorranggebiete Rohstoffabbau. Demnach ist innerhalb Verbandsgemeinde Mendig die Errichtung von Photovoltaikanlagen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen nur in geringem Umfang möglich.

Die Bahnstrecke verläuft aus Andernach kommend entlang des Flugplatzes und danach durch das Stadtgebiet von Mendig. Freiflächen befinden sich nur nördlich entlang der Bahnlinie im Osten der Stadt Mendig. Im weiteren Verlauf der Bahnstrecke (südlich von Mendig) handelt es sich nicht um einen Schienenweg des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen. Demnach handelt es sich zwar um eine linienförmigen Infrastrukturtrassen, die Bahnlinie eröffnet aber nicht den Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB.

Einer Abwägung bedarf es bei den verbleibenden Möglichkeiten vor allem hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächen. Hierfür stellt die Alternativenprüfung die entsprechenden Informationen bereit, um im Rahmen einer Einzelfallprüfung z.B. auf den Ebenen einer

konkreten Flächennutzungsplanänderung bzw. Bebauungsplanaufstellung eine Abwägung vornehmen zu können.

Von Bedeutung für die Alternativenprüfung ist die Aussage in der Begründung/Erläuterung zu G 166, dass für die Beurteilung des Ertrages einer landwirtschaftlichen Fläche die Ertragsmesszahl (EMZ) heranzuziehen ist und deren landesweiter Durchschnitt bei ca. 35 liegt. Allerdings wird den Trägern der Planungshoheit die Möglichkeit eröffnet, eine lokal typische Ertragsmesszahl zugrunde zu legen. Hiervon wird in der Alternativenprüfung zur Information für die Abwägungen in den Bauleitplanungen Gebrauch gemacht (zu den Begriffen und der Berechnung siehe auch Anhang 1).

### **G 166 c**

*„Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.“*

#### Begründung/Erläuterung zu G 166c

*„Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden sollen. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Soweit Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Agri-Photovoltaik) innerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten errichtet werden sollen, ist dies raumordnerisch mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft nur vereinbar, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist. In landwirtschaftlichen Vorranggebieten kann eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen. Die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein Monitoring der Landesplanung oder anderer Fachbehörden begleitet werden.“*

#### Berücksichtigung:

Der Anteil an landwirtschaftlichen Flächen beträgt in der Verbandsgemeinde 50,7 %<sup>1</sup>. Damit liegt der Anteil an landwirtschaftlicher Fläche in der Verbandsgemeinde Mendig über dem Durchschnitt des Landkreises Mayen-Koblenz mit 46,6 %. Die durchschnittliche Ackerzahl liegt bei 46,3<sup>2</sup>. Sofern für Freiflächenphotovoltaik Böden mit einer Ackerzahl über 46 in Anspruch genommen werden sollen, sind die Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer und der betroffenen Betriebe für die weitere Planung von Gewicht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mit der Änderung des EEG vom 29.07.2022 den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zugeschrieben wird. Nach § 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Demnach könnte die Abwägung zwischen der Landwirtschaft und dem vorrangigen Belang der erneuerbaren Energien im Einzelfall zugunsten der Freiflächenphotovoltaik ausfallen.

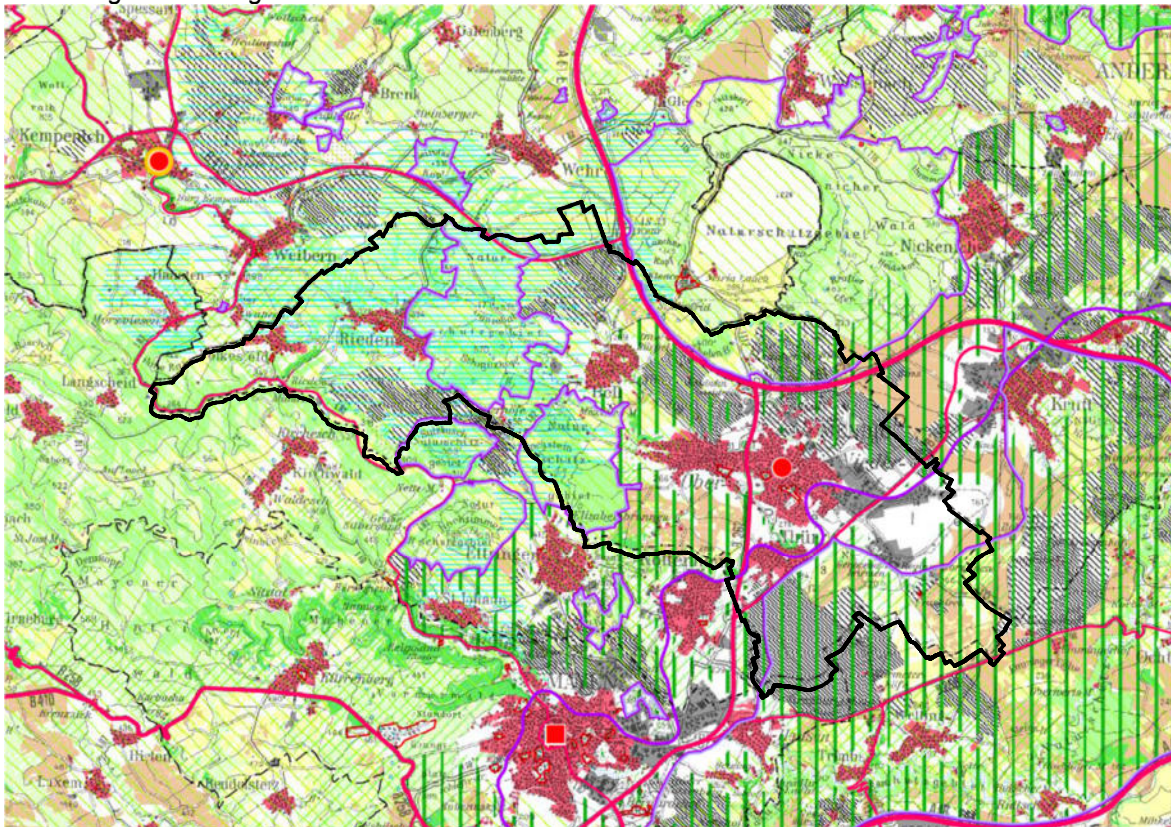
<sup>1</sup> Quelle: <https://meine-heimat-statistik.de>, Stand 31.12.2024, letzter Aufruf 28.04.2026

<sup>2</sup> Eigene Berechnung auf der Grundlage der Bodenschätzung, Daten vom Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz

### 2.1.3 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017

Im RROP Mittelrhein-Westerwald findet sich in der Gesamtkarte für die Verbandsgemeinde Mendig folgende Darstellung:

Abbildung 2: Auszug aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald



(Gesamtkarte, Verbandsgemeinde schwarz umrandet, ohne Maßstab)

Demnach und aufgrund von Text und Textkarten des RROP wird das Verbandsgemeindegebiet mit Kennzeichnungen überlagert.

- Das Verbandsgemeindegebiet liegt im ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur (Karte 01). Die Verbandsgemeindegebiet liegt im Osten innerhalb eines Schwerpunktentwicklungsraumes der Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung (Karte 02) und Schwerpunkttraum der Raumentwicklung sowie in dem besonders planungsbedürftigen Raum Raumnutzungskonzept Mayen (Karte 13).
- Der Stadt Mendig ist die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen (Karte 03).
- Die Verbandsgemeindegebiet liegt im Osten innerhalb eines regionalen Grünzuges und innerhalb eines Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion (Karte 04).
- Innerhalb der Verbandsgemeinde sind kleinteilig Vorranggebiete regionaler Biotopverbund vorhanden. Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund befinden sich im Norden der Verbandsgemeinde ebenfalls kleinteilig und im Süden eher großteilig über das Verbandsgemeindegebiet verteilt. Der landesweite Biotopverbund geht über diese Flächen hinaus. Aus Westen bis über den Lacher See hinaus verläuft ein Wanderkorridor europabundesweiter Bedeutung (Karte 05).

- Innerhalb der Verbandsgemeinde liegen mehrere großräumige Vorranggebiete Grundwasserschutz.
- In den Offenlandbereichen befinden sich sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft.
- In den Waldgebieten sind kleinflächig Vorranggebiete Forstwirtschaft und großzügiger Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft. Der überwiegende Teil ist als sonstige Waldfläche im RROP enthalten.
- Ein Großteil des Verbandsgemeindegebiets, d.h. der gesamte Westen, liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Erholung und Tourismus (Karte 07).
- Vorranggebiete Rohstoffabbau finden sich insbesondere um die Stadt Mendig und im Süden von Thür sowie im Norden von Bell und Süden von Rieden. Dort liegen auch Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung.
- Der Osten der Verbandsgemeinde liegt in der historischen Kulturlandschaft mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 2) und hoher Bedeutung (Stufe 3) 1.3 „Maifeld-Pellenz“ (Karte 08).
- Durch das Stadtgebiet und das Gemeindegebiet von Bell verläuft als großräumige Straßenverbindung auf einem kurzen Teilstück im Südosten die Autobahn 61, als überregionale Verbindungen die B 262 sowie als regionale Verbindung die B 256. An das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs ist die Verbandsgemeinde über die regionale Schienenverbindung Andernach-Kaisersesch und regionale sowie flächenerschließende Busverbindungen angeschlossen (Karte 09 und 10). Das großräumige und regionale Radwegenetz quert das Verbandsgemeindegebiet ebenfalls (Karte 11).

Im Übrigen werden aufgrund der großmaßstäbigen Darstellung keine kartografisch verorteten Aussagen getroffen.

Die folgenden Kapitel (2.1.3.2 bis 2.1.3.12) befassen sich mit den Auswirkungen der einzelnen Darstellungen (Ziele/Vorranggebiete und Grundsätze/Vorbehaltsgebiete) auf die Verbandsgemeinde gesamt. Aussagen zu konkreten Plangebietten finden sich in den jeweiligen Begründungen der Flächennutzungsplanänderungen.

#### **2.1.3.1 Kapitel 3.2 Energiegewinnung und -versorgung sowie 3.2.2 Erneuerbare Energien**

Der Regionale Raumordnungsplan enthält im Wesentlichen inhaltlich die Ziele und Grundsätze, die auch im LEP IV verankert sind (G 149, Z 149b, Z 149c, G 149d). Grundsatz 149e geht allerdings über die Grundsätze des LEP IV hinaus. Die übrigen Ziele und Grundsätze befassen sich mit anderen erneuerbaren Energieformen und sind für die vorliegenden Unterlagen nicht von Relevanz.

#### **G 142**

*„In allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energiesparmaßnahmen.“*

**G 143**

*„Der Ausbau der Energieversorgung soll mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung sowie mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang gebracht werden.*

**Begründung/Erläuterung:**

*Durch den Aufbau alternativer und dezentraler Energieversorgungssysteme und eine effizientere Energienutzung werden Innovationen und ein umweltverträgliches Wirtschaftswachstum gefördert.“*

**G 147**

*„Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.“*

**Berücksichtigung:**

Diese Grundsätze sind sehr abstrakt, sie wirken nicht unmittelbar. Allerdings soll mit der Alternativenprüfung eine Grundlage für künftige Bauleitplanungen zugunsten von Freiflächenphotovoltaik geschaffen werden. Bei positivem Ergebnis wird damit die Herstellung regenerativer Energien unterstützt.

Die Alternativenprüfung kann eine Grundlage für künftige Bauleitplanungen zugunsten von Freiflächenphotovoltaik bilden.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen trägt zu einer Erhöhung des Anteils regional erzeugter regenerativer Energie zur Erreichung des von der Landesregierung formulierten Ziels bei, bis zum Jahr 2030 100 % des Stroms aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Die Bauleitplanung steht somit im Einklang mit den Grundsätzen G 142 und G 147.

Die Ziele und Grundsätze von **148 bis 148f** betreffen ausschließlich die Windenergie.

Zu **G 149** siehe Kapitel 2.1.4 „Entwurf der textlichen Festlegungen zur 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans.“

**Z149 b, Z 149c und G 149d** beziehen sich die UNESCO Welterbe Obergermanisch Raetischer Limes und Oberes Mittelreintal, sie betreffen das Verbandsgemeindegebiet Mendig nicht.

**G 149e**

*„Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als*

- *Vorranggebieten für die Landwirtschaft,*
- *Vorranggebieten für die Forstwirtschaft,*
- *Vorranggebieten für Rohstoffabbau*
- *Vorranggebieten regionaler Biotopverbund*
- *Vorranggebieten Hochwasserschutz*

*gekennzeichnet sind.*

Begründung/Erläuterung

*Großflächige, von baulichen Anlagen unabhängige, Anlagen im Außenbereich können starke Konflikte mit anderen Raumnutzungen verursachen. Davon sind insbesondere die flächenhaften Nutzungen der Forst- und Landwirtschaft betroffen, denen diese Flächen dann dauerhaft entzogen würden. In Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung kann eine Errichtung mit dem Charakter des Gebietes zu vereinbaren sein, soweit hier der Rohstoffabbau vollständig erfolgt ist oder die Fachbehörde der Nutzung ggf. auch zeitlich begrenzt zustimmt. Ehemalige Flächen des Rohstoffabbaus, deren Rohstoffpotential bereits vollständig ausgeschöpft ist können im Rahmen einer Nachfolgenutzung für die Planung von Photovoltaikanlagen in Betracht kommen, soweit die Belange des Natur- und Artenschutzes und Auflagen der Rekultivierung bzw. Renaturierung dabei beachtet werden.“*

Berücksichtigung:

Sofern in einem zu ändernden Flächennutzungsplan Festlegungen getroffen bzw. Sonderbauflächen Photovoltaik dargestellt werden, die in einer Konkurrenz zu einer Ausweisung in Form von Zielen und Vorranggebieten im Raumordnungsplan stehen, können sie diesem widersprechen und die Vereinbarkeit mit dem jeweiligen Ziel wäre von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu prüfen. Sofern ein Vorranggebiet betroffen ist, obliegt es den zuständigen Behörden im konkreten Einzelfall zunächst die Zielbetroffenheit festzustellen und bei Betroffenheit auf Antrag ggfls. ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Es wäre dann von der zuständigen Behörde festzustellen, ob ein Zielabweichungsverfahren möglich und erforderlich ist oder ob der jüngere vorrangige Belang der erneuerbaren Energien auf Bundesebene nach § 2 EEG höher zu gewichten ist als eine Überschneidung mit einem Vorranggebiet der Regionalplanung.

Bei Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bzw. beim Feststellen des Erfordernisses einer Zielabweichung wäre von der zuständigen Behörde das Gegenüberstehen unterschiedlicher aber ggfls. miteinander vereinbar Ziele (Ziel des RROP und § 2 EEG) zu berücksichtigen. Grundsätze müssen nicht zwingend beachtet werden, sind aber in der Abwägung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG bei der kommunalen Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen, weshalb sich die Verbandsgemeinde auch mit den Grundsätzen ausführlich auseinandersetzen muss und im Falle einer Nichtbeachtung gewichtige Gründe dafür haben müsste.

Oben genannte Vorranggebiete werden zum Großteil bei der Alternativenprüfung berücksichtigt bzw. in Plan 2 oder Plan 3 dargestellt.

**2.1.3.2 Kapitel 1.4.3 Denkmalpflege**

G 47 bezieht sich auf die Erhaltung von denkmalwerten Gebäuden, Gebäudegruppen und Anlagen (Ensembles) und ist für die vorliegenden Unterlagen nicht von Relevanz

**G 48**

*„Kulturdenkmäler wie Baudenkmäler, landschaftsprägende Bauten und Bodendenkmäler sollen bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Die angemessene und verträgliche Nutzung historischer Bausubstanz für heutige Bedürfnisse soll unterstützt werden.“*

Begründung/Erläuterung:

*Die Denkmäler sind in der Denkmalliste der Landesdenkmalpflege erfasst. Baudenkmäler (Kirchen, Rathäuser, Stadtbefestigungen, Burgen usw.), gesamtlandschaftsprägende Bauten*

*(Bürger- und Bauernhäuser, Brücken, Flurdenkmäler usw., auch historisch bedeutsame industrielle Anlagen) oder Bodendenkmäler (Kultstätten, Befestigungen, Siedlungsstellen, Grabungsstätten, archäologische Funde usw.) sollen bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Die Anstrengungen zur Erhaltung und Erneuerung geschützter Baudenkmäler dienen nicht nur der Erhaltung der Kulturlandschaft sondern auch der aktiven Förderung des gesamten mittelständischen Handwerks und des Tourismus. Durch eine angemessene und verträgliche Nutzung können Denkmäler besser erhalten werden, wie viele Beispiele zeigen. Deshalb soll bei öffentlichen oder von der öffentlichen Hand bezuschussten Einrichtungen geprüft werden, ob und inwieweit hierfür auch vorhandene Baudenkmäler in Betracht kommen.*

*Die Liste der Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz ist im Internet verfügbar und findet sich unter der Adresse: [www.gdke-rlp.de](http://www.gdke-rlp.de).“*

#### Berücksichtigung:

Die meisten Kulturdenkmäler in der Verbandsgemeinde liegen in den Ortslagen. Sofern Kulturdenkmäler in den Gemarkungen liegen (z.B. Wegekreuze oder Kapellen), ist dies im Rahmen einer Einzelfallprüfung z.B. auf den Ebenen einer konkreten Flächennutzungsplanänderung bzw. Bebauungsplanaufstellung zu bewerten.

#### **Z 49**

*„Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.“*

#### Berücksichtigung:

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald benennt innerhalb der Verbandsgemeinde keine Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung. In den angrenzenden Verbandsgemeinden bzw. Städten liegen die Benediktinerabtei Maria Laach in Gles und das Schloss Bürresheim in St. Johann am nächsten zur Verbandsgemeinde. Eine Betroffenheit ist hier aufgrund der Entfernung und der Topografie nicht erkennbar.

Z 50 bezieht sich auf Veränderungen an bestehenden Gebäuden in regional bedeutsamen siedlungsgeschichtlich oder kulturhistorisch besonders wertvollen Ortskernen und ist für die vorliegenden Unterlagen nicht von Relevanz.

Z 51 bezieht sich auf den obergermanisch-rätische Limes und ist für die vorliegenden Unterlagen nicht von Relevanz.

### **2.1.3.3 Kapitel 2.1.1 Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren**

#### **G 52**

*„Regionale Grünzüge und Grünzäsuren dienen dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung von Freiraumfunktionen.“*

#### **Z 53**

*„Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.“*

Begründung/Erläuterung:

*Die regionalen Grünzüge konkretisieren und sichern die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz laut Landesentwicklungsprogramm IV. Sie sind vor allem in den Verdichtungsräumen ausgewiesen sowie in Gebieten mit zahlreichen konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen, zu denen insbesondere die engen Tallagen gehören. Die regionalen Grünzüge, Grün- und Siedlungsachsen sind multifunktionale Instrumente zur Freiraumsicherung. Sie sind insbesondere auch ein Instrument, um die Siedlungsentwicklung an Gesichtspunkten des Klimas zu orientieren. Sie erfüllen mehrere Freiraumfunktionen gleichzeitig und enthalten:*

- *landwirtschaftliche, weinbauliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen,*
- *Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kaltluftentstehungsbereiche, Kaltluftleitbahnen),*
- *ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotop-, bedeutsame Biotopvernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.),*
- *wertvolle Bereiche für die Wasserversorgung (vorhandene und geplante Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete),*
- *überschwemmungsgefährdete Bereiche,*
- *siedlungsgliedernde Freiräume zur Verhinderung bandartiger, ausufernder Siedlungsentwicklungen,*
- *landschaftsgestaltende Bereiche (Wald- und Gewässerränder, markante Höhenunterschiede),*
- *für die siedlungsbezogene Naherholung wichtige Bereiche.*

*Regionale Grünzüge sollen als große zusammenhängende Freiräume erhalten bleiben. Deshalb darf innerhalb der regionalen Grünzüge keine flächenhafte Besiedlung stattfinden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts, der Freiraumerholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben neuen, von bestehenden Siedlungsgebieten räumlich getrennten Siedlungsflächen auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Große Einzelbauwerke wie Hochhäuser und Gebäude in exponierter Lage sind nicht zulässig, damit die Naherholung und das schutzwürdige Landschaftsbild in regionalen Grünzügen nicht beeinträchtigt werden. Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig in demselben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion den regionalen Grünzügen zugeordnet werden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich (z. B. landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben bzw. sonstige landwirtschaftliche Baumaßnahmen) sind in den regionalen Grünzügen zulässig, wenn die einzelnen Freiraumfunktionen regionaler Grünzüge als öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dem Tourismus dienende Einzelvorhaben sind in den regionalen Grünzügen zulässig, damit eine Weiterentwicklung in diesem Bereich möglich bleibt. Die Rohstoffgewinnung ist als ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung in den regionalen Grünzügen zulässig. Durch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und weinbauliche Nutzung wird die Kulturlandschaft in den regionalen Grünzügen erhalten und gepflegt. Die Waldgebiete als multifunktionale Bestandteile der regionalen Grünzüge tragen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Verbesserung der Umweltqualität in den Bereichen mit starker Siedlungsentwicklung bei.“*

Berücksichtigung:

Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme können Freiflächenphotovoltaikanlagen zu den flächenhaften Besiedlungen gerechnet werden. Die Verbandsgemeinde ist im Osten von einem regionalen Grünzug überlagert, so dass einige Positivflächen nach den Beurteilungskriterien (Begründung, Kapitel 3.1) (Plan 1) und auch der Potenzialflächen (Begründung, Kapitel 3.2) (Plan 2) der Alternativenprüfung sich innerhalb des regionalen Grünzuges befinden würden. Laut der Begründung/Erläuterung gehören auch „andere Infrastrukturmaßnahmen“ zu den Einrichtungen, die innerhalb des regionalen Grünzuges nicht zulässig sind. Es sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich und Anlagen für erneuerbare Energien wurden über § 2 EEG (siehe oben) hierzu heraufgestuft, dennoch muss in der Abwägung für die Alternativenprüfung die besondere örtliche Situation berücksichtigt werden. In Plan 3 wird die Lage des regionalen Grünzuges dargestellt. In einer Einzelfallprüfung z.B. auf den Ebenen einer konkreten Flächennutzungsplanänderung bzw. Bebauungsplanaufstellung ist dazulegen, dass die Freiraumfunktionen aus der Begründung/Erläuterung zu Z 53 nicht beeinträchtigt werden. Zum ggfls. erforderlichen Zielabweichungsverfahren siehe Ausführungen in Kapitel 2.1.3.1 zu G 149e.

Z 54 und G 55 beziehen sich auf Grünzäsuren. Diese liegen in der Verbandsgemeinde Mendig nicht vor, so dass das Ziel und der Grundsatz nicht von Relevanz sind. G 56 betrifft zu entwickelnde Regionalparke, hier ist in Karte 4 des RROP kein Regionalparkprojekt dargestellt und daher für die vorliegenden Unterlagen ebenfalls nicht von Bedeutung.

**2.1.3.4 Kapitel 2.1.2 Kulturlandschaften und Erholungsräume****G 57**

*„In den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Tabelle 4) sollen noch vorhandene, typische landschaftsprägende Strukturen wie Grünlandnutzung, Streuobstwiesen, Weinbau und gliedernde Vegetationselemente erhalten werden. Störungen wie Zerschneidung oder Lärm- und Schadstoffemissionen sollen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.“*

**G 58**

*„In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“*

**Z 59**

*„Die großen Flusstäler und insbesondere die Hangbereiche in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sind von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken freizuhalten.“*

Berücksichtigung:

**Siehe Ausführungen zu Kapitel 2.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus.**

Z 60 betrifft Campingplätze und ist für die vorliegenden Unterlagen nicht von Relevanz.

### 2.1.3.5 Kapitel 2.1.3.1 Arten und Lebensräume

#### **G 61**

*„Zur nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist im Raumordnungsplan ein regionaler Biotopverbund ausgewiesen (Karte 5). In den Bauleitplänen sollen hieraus lokale Biotopverbundsysteme entwickelt werden durch Konkretisieren und Verdichten des regionalen Biotopverbundsystems.“*

#### **Berücksichtigung:**

Die vorliegenden Unterlagen bzw. die Alternativenprüfung befasst sich nur mit der Nutzung durch Photovoltaikfreiflächenanlagen. Die Konkretisierung und das Verdichten des regionalen Biotopverbundsystems zu einem lokalen Biotopverbundsystem, könnte in eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan einfließen. Dieser Grundsatz ist vorliegend nicht von Relevanz.

#### **Z 62**

*„In den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.“*

#### **G 63**

*„In den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“*

#### **Berücksichtigung:**

Die Vorranggebiete regionaler Biotopverbund sind als Kriterium in der Alternativenprüfung berücksichtigt. Da nach der ersten Prüfstufe noch große Flächen in der Verbandsgemeinde verblieben waren, sind die Grundsätze der Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund in der weiteren Bauleitplanung besonders zu betrachten. Demnach wird dem Ziel Z 62 mit den vorliegenden Unterlagen der Alternativenprüfung (Plan 2 und Kapitel 3.2) und dem Grundsatz G 63 in den darauffolgenden Prüfschritten der künftigen Bauleitplanungen Rechnung getragen. Die erforderlichen Informationen für die Vorbereitung der Abwägung können Plan 2 der Alternativenprüfung entnommen werden. Aufgrund der möglichen Flächen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie in der Verbandsgemeinde ist es möglich der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ein besonderes Gewicht beizumessen, ohne dass die konkurrierenden Belange der Energieversorgung hier zurückstehen müssten.

### 2.1.3.6 Kapitel 2.1.3.2 Wasser und Hochwasserschutz

Die Grundsätze G 64, Z 65 und G 66 beziehen sich auf den Grundwasserschutz, hier ist kein Konfliktpotenzial mit Freiflächenphotovoltaikanlagen erkennbar. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz befinden sich, ebenso wie Überschwemmungsgebiete, nicht in der Verbandsgemeinde.

### 2.1.3.7 Kapitel 2.1.3.3 Klima und Reinhaltung der Luft

Die Verbandsgemeinde liegt zu einem großen Teil im Osten innerhalb eines Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion, so dass die Auswirkungen auf die Grundsätze abzuschätzen sind.

#### **G 71**

*„Wälder sollen in ihrer Funktion als klimatische Regenerationsgebiete erhalten bleiben.“*

#### Berücksichtigung:

Waldflächen werden aus Gründen der faktischen Nutzbarkeit in der Alternativenprüfung als Kriterium definiert. Damit ist der Grundsatz berücksichtigt.

#### **G 72**

*„Offenlandbereiche - insbesondere Acker- und Grünlandflächen sowie Sonderkulturen - sollen erhalten bleiben, wenn sie für Kaltluftproduktion oder Kaltlufttransport einer Siedlung oder eines Erholungsraumes von Bedeutung sind.“*

#### Begründung/Erläuterung:

*Eine besondere Bedeutung für die Kaltluftproduktion und den Kaltlufttransport haben landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Grünland, Sonderkulturen). Die regional wichtigen Offenlandbereiche sind in die regionalen Grünzüge integriert.“*

#### **G 73**

*„Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sollen erhalten bleiben bzw. entwickelt werden.“*

#### Begründung/Erläuterung:

*Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sind im LEP IV dargestellt.*

*Luftaustauschbahnen können vor allem Täler und offene Hanglagen sein. Sie weisen in der Regel talabwärts gerichtete Talabwindssysteme und Kaltluftströme auf, die zu einer besseren Versorgung von Siedlungen mit Kalt- und Frischluft beitragen können. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lüfthygiene (Kaltluftentstehungsbereiche, Kaltluftleitbahnen bzw. Luftaustauschbahnen) sind in die Festlegung und Abgrenzung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren eingegangen. Soweit sie nicht in die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren eingegangen sind, sind diese Flächen als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion festgelegt. Inwieweit Täler tatsächlich Bedeutung als Luftaustauschbahnen haben, kann in konkreteren Untersuchungen auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden.“*

#### Berücksichtigung:

Die Verbandsgemeinde liegt im Osten in einem klimaökologischen Ausgleichsraum. Es befindet sich eine Luftaustauschbahn in der Verbandsgemeinde, entlang des Krufterbachs. Da das entsprechende Gewässer als Kriterium definiert ist, sind damit auch die Grundsätze beachtet.

#### **G 74**

*„In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen*

- *Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden,*
- *für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,*
- *Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und*
- *für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.“*

Begründung/Erläuterung:

*Als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion sind die thermisch stark belasteten Räumen sowie die klimatisch sensiblen Tallagen (Karte 4) festgelegt. In diesen Räumen bestehen besondere Anforderungen an den Klimaschutz. Die klimatischen Bedingungen dürfen sich hier nicht verschlechtern, sondern sollen sich möglichst verbessern. Die thermische Belastung ist, ebenso wie die lufthygienische, besonders hoch in Gebieten, die zur Stagnation des Luftaustausches neigen. Grünflächen haben im Gegensatz zu den überbauten Bereichen positive klimaökologische Wirkungen (Staubfilterung, Temperatenausgleich usw.) und sollen daher vor allem in den klimatisch stark belasteten Räumen erhalten und erweitert werden. Immissionsschutzpflanzungen an Straßen sollen erhalten und gefördert werden. Hinweise zur Verbesserung der lufthygienischen Situation im hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied durch Reduzierung der Emissionen geben der Luftreinhalteplan Koblenz-Neuwied von 1994 sowie der Luftreinhalteplan Koblenz 2008 - 2015. Ein Problem stellt insbesondere die Emissionsbelastung durch Straßenverkehr in den Tälern dar. Sie kann dazu führen, dass statt frischer Luft belastete Luft transportiert wird. In jedem Fall sollten in den Tälern Siedlungsvorhaben, die den Frischlufttransport behindern oder zu einer qualitativen Verschlechterung der transportierten Luft führen, vermieden werden.*

*Die Rohstoffgewinnung ist als ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung in den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktion zulässig.“*

Berücksichtigung:

Die Verbandsgemeinde liegt im Osten in einem klimaökologischen Ausgleichsraum. Die Nutzung von solarer Strahlungsenergie trägt zur Verbesserung im (Luft-)Immissionsschutz bei. Klimauntersuchungen werden wegen der nicht vorhandenen Riegelwirkung der geländenahen Photovoltaikanlagen nicht erforderlich. Demnach ist dieser Grundsatz berücksichtigt.

Davon unabhängig sollte bei der Planung darauf geachtet werden, dass sich die klimatische Situation nicht maßgeblich verschlechtert.

Grundsatz G 75 bezieht sich auf neue Wohngebiete in Verbindung mit Radon und ist daher für diese Unterlagen nicht von Relevanz.

### 2.1.3.8 Kapitel 2.1.3.5 Ressourcenschutz

#### Z 80

*„In den Vorranggebieten Ressourcenschutz sind Nutzungsänderungen und Nutzungen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind oder durch die das Grundwasserdargebot quantitativ oder qualitativ gefährdet würde, ausgeschlossen.“*

#### Begründung/Erläuterung:

*Als Vorranggebiete Ressourcenschutz sind Gebiete festgelegt, die sowohl nach dem Landschaftsrahmenplan Bestandteil des regionalen Biotopverbunds als auch im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag als Wassergewinnungsgebiete von herausragender Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung dargestellt sind. Die Bedeutung der betreffenden Arten und Lebensräume allein würde eine Festlegung als Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund rechtfertigen; die Bedeutung der Ressource Grundwasser allein würde eine Festlegung als Vorranggebiete für Grundwasserschutz rechtfertigen. Da diese Ressourcen gleichermaßen hochwertig sind und ihre Bedeutung grundsätzlich als gleichwertig zu betrachten ist, kann zwischen diesen Schutzgütern eine Entscheidung zu Gunsten einer einzelnen Vorrangfunktion nicht getroffen werden. Die Sicherung der betreffenden Arten und Lebensräume und der Ressource Grundwasser auf derselben Fläche ist möglich, ohne dass es zu gegenseitigen Beeinträchtigungen kommt. Die Sicherung der Schutzgüter ist durch die Festlegung als Vorranggebiete Ressourcenschutz gewährleistet.“*

Vorbehaltsgebiete Ressourcenschutz nach G 81 finden sich in der Verbandsgemeinde nicht.

#### Berücksichtigung:

In der Verbandsgemeinde finden sich sechs Vorranggebiete Ressourcenschutz, südwestlich der Ortslage von Volkesfeld, im Norden bei dem Naturschutzgebiet, Gänsehals, Schorenberg, Burgberg und Schmitzkopf', im Norden ragt ein Vorranggebiet zwischen dem Naturschutzgebiet ‚Laacher See‘ und der A 61, in die Verbandsgemeinde herein, westlich der Ortslage von Obermendig beim Naturschutzgebiet ‚Hochstein‘, zwischen den Rodderhöfen und dem Naturschutzgebiet ‚Gänsehals, Schorenberg, Burgberg und Schmitzkopf‘ und innerhalb einer Waldfläche parallel zu der L 83 zwischen den Riedener Mühlen und der Brachems-Mühle.

Vorranggebiete Ressourcenschutz sind in G 149d neu nicht unter den Vorranggebieten aufgeführt, bei denen insbesondere Konflikte mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erwarten sind (siehe Kapitel 2.1.4). Da die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Regel mit dem Grundwasserschutz vereinbar ist und laut der Erläuterung/Begründung zu Z 80 die Bedeutung der betreffenden Arten und Lebensräume allein eine Festlegung als Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nicht rechtfertigen würde, bedürfen die Vorranggebiete Ressourcenschutz in der Alternativenprüfung nicht der Berücksichtigung. Deshalb ist das Ziel im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf den Ebenen einer konkreten Flächennutzungsplanänderung bzw. Bebauungsplanaufstellung näher zu betrachten.

### 2.1.3.9 Kapitel 2.2.1 Landwirtschaft und Weinbau

Freiflächenphotovoltaikanlagen werden meist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet, daher sind die Grundsätze und Ziele dieses Kapitels besonders zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

#### **G 82**

*„Landwirtschaft und Weinbau sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige erhalten bleiben bzw. dazu entwickelt werden:*

- *Bodenordnungsmaßnahmen sollen zur Verbesserung der agrarstrukturellen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Verhältnisse beitragen.*
- *Die landwirtschaftlichen Funktionen sollen auch zur Pflege und Entwicklung der Landschaft sowie zur Sicherung ausgewogener ökologischer Verhältnisse genutzt, gestärkt und entwickelt werden.*
- *Auch im Sinne des Bodenschutzes sollen landwirtschaftliche Nutzflächen über den aktuellen Bedarf hinaus langfristig für die Landwirtschaft gesichert werden.*
- *Die Bereiche Weinbau und Landwirtschaft müssen stärker mit dem Tourismus verknüpft werden.*
- *Die landwirtschaftliche Produktionsvielfalt, insbesondere der Betriebe mit Sonderkulturen in den begünstigten Lagen, soll erhalten bzw. ausgebaut werden.*
- *Der Obstanbau ist als wichtiger Bestandteil der Landwirtschaft zu sichern und in seinen Entwicklungsmöglichkeiten zu stärken.“*

#### **Begründung/Erläuterung:**

*Die Landwirtschaft soll die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln sicherstellen. Weiterhin soll sie möglichst zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft beitragen und damit andere Nutzungsansprüche an die Landschaft (Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild, Erholung) unterstützen. Gerade durch die landwirtschaftliche Nutzung finden viele geschützte Arten (z.B. Dicke Trespe oder Zwergbinsen-Gesellschaften) ihren Lebensraum und sind auch nur wegen der praktizierten Bewirtschaftung der Fläche anzutreffen.*

*Sicherungen von landwirtschaftlichen Flächen über den rein wirtschaftlichen Bedarf hinaus sind auch vor dem Hintergrund der landschaftspflegerischen Funktion der Landwirtschaft geboten und erforderlich.*

*Daher sollen die zu diesen Zweckerfüllungen notwendigen landwirtschaftlichen Flächen und ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen nachhaltig gesichert sowie entwickelt werden.*

*In den Fluss- und Bachauen soll die Grünlandwirtschaft als standortgerechte Nutzung beibehalten bzw. möglichst wieder eingeführt werden. Auf den Grenzertragsflächen der Mittelgebirgsstandorte soll die Landschaft im Wesentlichen durch Grünlandnutzung offengehalten werden. In den landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten, wie z. B. im Maifeld, sollen Hecken, Feldgehölze, Wald, Extensivwiesen und ähnliche natürliche Landschaftsbestandteile, sofern sie keinen Konflikt zu den Zielen des Naturschutzes und der vorherrschenden Wirtschaftsweise darstellen, geschaffen werden. Der Obstanbau spielt in der Region eine bedeutende Rolle in der Landwirtschaft. Die Entwicklung im Obstanbau entspricht dem generellen Trend in der Landwirtschaft: Zwar ist die Anzahl der Betriebe stark rückläufig, doch hat*

*die Anbaufläche deutlich zugelegt. Mögliche Gründe für diese Flächenzunahmen könnten in einem verstärkten Direktabsatz der Produkte liegen. Synergien ergeben sich durch die Vermarktung im Direktabsatz auch mit dem Tourismus, wodurch die Landwirtschaft zusätzlich in ihrer Existenz gestärkt und gesichert wird.“*

#### Berücksichtigung:

Die Stärkung der Landwirtschaft durch oben genannte Maßnahmen soll unabhängig von einem eventuellen Flächenentzug durch Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgen. Auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung soll darauf geachtet werden, dass die Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen so wenig wie möglich durch Ausgleichsflächen für den Naturschutz und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz beeinträchtigt wird.

Grundsatz 82 hebt die Stellung der Landwirtschaft an sich hervor, wobei insbesondere auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, auch im Sinne der Versorgungssicherheit für die Bevölkerung, und die Bedeutung für die Kulturlandschaft (Tourismus) abgestellt wird. Durch die Freiflächenphotovoltaik werden der Landwirtschaft Flächen entzogen, allerdings gehen sie der Landwirtschaft nicht auf Dauer verloren. Hier ist eine Abwägung zwischen der Erzeugung von Energie und Nahrungsmitteln vorzunehmen. Beides sind wichtige Güter. In einer Einzelfallprüfung für jede künftige Fläche soll daher berücksichtigt werden, dass besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen nicht der Energieerzeugung zur Verfügung stehen sollen. Deshalb sollen hochwertige landwirtschaftliche Flächen innerhalb eines geplanten Solarparks nicht überwiegen. Die Nutzung unter den Solarpanelen kann weiterhin teillandwirtschaftlich erfolgen. Deshalb ist der Grundsatz im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf den Ebenen einer konkreten Flächennutzungsplanänderung bzw. Bebauungsplanaufstellung näher zu betrachten. Die Information über die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen kann Plan 3 entnommen werden.

#### **Z 83**

*„Weinbauflächen, Sonderkulturflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.“*

#### Begründung/Erläuterung:

*Die Grundlage der Einstufung der Landwirtschaftsflächen bilden neben der Acker- und Grünlandzahl und dem Ertragspotenzial, auch die Funktionen der Landwirtschaftsfläche wie die Ernährungs- und Versorgungsfunktion, die Einkommensfunktion, die Wertschöpfungsfunktion, die Arbeitsplatzfunktion sowie die Erholungs- und Schutzfunktion. Die Gesamtbewertung der Landwirtschaftsfläche im Landwirtschaftlichen Fachplan Mittelrhein-Westerwald 2010 der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz gliedert die Landwirtschaftsfläche in folgende Stufen:*

- *Stufe 1: sehr hohe Bedeutung/Schutzbedürftigkeit (167.612 ha = 69%),*
  - *Stufe 2: hohe Bedeutung/Schutzbedürftigkeit (70.880 ha = 29%),*
  - *Stufe 3: mittlere Bedeutung/Schutzbedürftigkeit*
- und Landwirtschaftsfläche ohne Bewertung (5.499 ha = 2 %).*

*Die Landwirtschaftsflächen der Stufe 1 erfüllen Anforderungen der Grundsätze 119 und 120 des LEP IV; sie haben darüber hinaus sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung und werden deshalb durch die Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft gesichert.“*

Berücksichtigung:

Teile des Offenlandes der Verbandsgemeinde Mendig sind von Vorrangflächen für die Landwirtschaft überdeckt. Es handelt sich um Flächen nördlich der Ortslage von Bell, zwischen der L 82 und der K 56 sowie im Gewann ‚Im Dürpel‘ südlich der Ortslage Bell bei der Maxeinsmühle, im Osten der Gemarkung Niedermendig beim Brauerhof, südlich des Flugplatzes und südlich des Naturschutzgebietes ‚Thürer Wiesen‘ sowie großflächig westlich von Mendig und Thür um den Elisabethbrunnen. Dabei sind diese Flächen nicht immer deckungsgleich mit den Flächen, deren Ertragsmesszahl über dem Verbandsgemeindedurchschnitt liegt. Flächen mit einer hohen Ackerzahl und Vorranggebiete Landwirtschaft sollen daher nur unter bestimmten Voraussetzungen der Energieerzeugung zur Verfügung stehen. Die Nutzung unter den Solarpanelen kann weiterhin teillandwirtschaftlich erfolgen. Sofern ein Vorranggebiet Landwirtschaft betroffen ist, obliegt es den zuständigen Behörden im konkreten Einzelfall zunächst die Zielbetroffenheit festzustellen und bei Betroffenheit auf Antrag ggfls. ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Sofern bei der beabsichtigten Nutzung einer Vorrangfläche Landwirtschaft eine Zielbetroffenheit festgestellt wird und ein Zielabweichungsverfahren möglich ist, wäre in der Abwägung im Zielabweichungsverfahren das Gegenüberstehen unterschiedlicher aber ggfls. miteinander vereinbar Ziele (Z 83 des RROP und § 2 EEG) zu berücksichtigen. Die Gewichtung obliegt der zuständigen Behörde. Daher bedarf es bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bereich von Vorrangflächen Landwirtschaft bzw. hochwertigen landwirtschaftlichen Böden stets der Einzelfallprüfung. Die erforderlichen Informationen für die Vorbereitung der Abwägung können Plan 3 entnommen werden.

Siehe hierzu auch Ausführungen zu Z 149e neu in Kapitel 2.1.4 Entwurf der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“

**Z 84** und **G 85** befassen sich mit Weinbau bzw. aufgegebenen Weinbauflächen. Diese sind für die Verbandsgemeinde Mendig nicht von Relevanz.

**G 86**

*„Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.“*

Begründung/Erläuterung:

*Alle Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 und die sonstigen Landwirtschaftsflächen (ohne Bewertung) erfüllen gleichermaßen die Anforderungen der Grundsätze 119 und 120 des LEP IV; sie haben jedoch nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung, die eine Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft rechtfertigen würde. Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen z. B. für die Landespflege oder die Rohstoffgewinnung ist nicht irreversibel, eine Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft ist bei Bedarf möglich.“*

Berücksichtigung:

Freiflächenphotovoltaikanlagen werden im Boden verankert und können im Gegensatz zu Baugebieten wieder zurückgenommen werden. Der Rückbau ist sogar einfacher als der von Windenergieanlagen. Dennoch erfolgt ein vorübergehender Entzug landwirtschaftlicher Flächen. Auch wenn die Flächen weiterhin, z.B. durch Beweidung, teillandwirtschaftlich genutzt werden können, steht der Nahrungs-/Futtermittelertrag in keinem Verhältnis zu der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. Da es sich um einen Grundsatz handelt und die Beanspruchung nur vorübergehend ist, kann unter Berücksichtigung des gehobenen öffentlichen Interesses der Versorgung mit erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG, eine Abwägung zugunsten der Freiflächenphotovoltaik vorgenommen werden. Ein Teil der Positiv- und Potenzialflächen wird von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft überdeckt.

**G 87**

*„In landwirtschaftlich geprägten Gemeinden hat die Landwirtschaft neben der Agrarproduktion auch Bedeutung zur Aufrechterhaltung der Siedlungsstruktur und zur Pflege der Kulturlandschaft. Die agrarstrukturellen Entwicklungen in den regionalen Entwicklungsschwerpunkten sollen besonders berücksichtigt werden.“*

Begründung/Erläuterung:

*Gemeinden, die außerhalb der hochverdichteten und verdichteten Räume günstige landwirtschaftliche oder weinbauliche Produktionsbedingungen haben, kommt eine besondere siedlungsstrukturelle und kulturlandschaftliche Bedeutung zu.“*

Berücksichtigung:

Die Kulturlandschaft der Region zeichnet sich durch Mosaik von Offenland, Wald und einzelnen Gehölzgruppen tlw. Obstbäume aus. Zu diesem Grundsatz ist jeweils eine Abwägung im Einzelfall z.B. auf den Ebenen einer konkreten Flächennutzungsplanänderung bzw. Bebauungsplanaufstellung erforderlich.

**2.1.3.10 Kapitel 2.2.2: Forstwirtschaft****G 88**

*„Die für die nachhaltige Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen entsprechend*

- den langfristigen Bedürfnissen der Gesellschaft,*
- den innerhalb der Region unterschiedlichen Erfordernisse des Gemeinwohls und der Verfügbarkeit dafür geeigneter Leistungspotentiale*

*gesichert werden.“*

**Z 89**

*„Vorranggebiete Forstwirtschaft dürfen für andere Nutzungen und Funktionen, welche die forstwirtschaftlichen Belange und die übrigen Waldfunktionen beeinträchtigen, nicht in Anspruch genommen werden. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die den Prinzipien der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen beitragen oder der landschaftsbezogenen stillen Erholung dienen. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen und Entscheidungen ist darauf zu achten, dass sowohl die*

*natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird.“*

### **G 90**

*„In den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Sicherung und Entwicklung des Waldes mit allen seinen Funktionen besonderes Gewicht beizumessen. Waldbeanspruchungen können nur zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen der Abwägung als höherrangig erweisen oder die Vorhaben außerhalb des Vorbehaltsgebietes Wald und Forstwirtschaft nicht realisierbar sind.“*

### **Berücksichtigung:**

Die Grundsätze G 88 und G 90 sowie Ziel Z 89, wonach Wald nicht bzw. nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden darf, wenn forstwirtschaftliche Belange und die übrigen Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden bzw. wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisiert werden kann und die örtliche und überörtlich bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten bleiben, wird durch den Ausschluss von Waldflächen berücksichtigt (siehe Kapitel 3.1.3).

## **2.1.3.11 Kapitel 2.2.3: Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau**

Innerhalb der Verbandsgemeinde Mendig sind im Regionalen Raumordnungsplan mehrere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung dargestellt. Daher ist auch dieser Belang besonders zu prüfen.

### **Z 91**

*„Wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten sind zur Sicherung der Rohstoffversorgung zu schützen. Der regionale Raumordnungsplan weist hierzu Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau aus.“*

### **Z 92**

*„In den Vorranggebieten Rohstoffabbau haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen.“*

### **G 93**

*„In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau sollen die Rohstofflagerstätten vorsorglich gesichert und freigehalten werden. Bei Nutzungsänderungen bzw. Nutzungserweiterungen sind diese Gebiete besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von Rohstoffen zu prüfen.“*

### **G 94**

*„In großen Teilen der Region, insbesondere in den Landkreisen Mayen-Koblenz und Neuwied, in der Stadt Koblenz sowie in den Verbandsgemeinden Brohlthal und Höhr-Grenzhausen sind wertvolle Bimsvorkommen vorhanden. Sofern auf diesen Flächen Nutzungsänderungen stattfinden sollen, die eine Bimsgewinnung auf Dauer ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen, ist besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zu prüfen, ob ein Abbau nicht vor der Realisierung der jeweiligen Planungsvorhaben durchgeführt werden kann. Der Bimsabbau auf landwirtschaftlichen Flächen steht der langfristigen Sicherung von landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht entgegen.“*

*Von der maßstabsbedingten Darstellungsgrenze sind auch andere kleinflächige Rohstoffvorkommen, z.B. Kies, betroffen. Auch diesen kann eine wirtschaftliche Bedeutung zukommen.“*

#### Berücksichtigung:

Die Vorranggebiete Rohstoffsicherung werden in der Planung berücksichtigt (siehe Kapitel 3.2.1). Vorrangflächen für die Rohstoffsicherung werden in der Alternativenprüfung als Kriterium definiert. Eine Nutzungsänderung im Bereich von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten findet mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht auf Dauer statt, sondern nur für den Zeitraum des Betriebs der Photovoltaikanlage. Da bei Vorrangflächen, im Gegensatz zu Vorbehaltsflächen allerdings zeitnäher mit einer Ausbeute der Rohstoffe zu rechnen ist, werden nur Vorrangflächen Rohstoffsicherung für die Nutzung durch solare Strahlungsenergie ausgeschlossen. Z 92 ist erfüllt. Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau sind bei Bedarf im Rahmen einer Einzelfallprüfung z.B. auf den Ebenen einer konkreten Flächennutzungsplanänderung bzw. Bebauungsplanaufstellung näher zu betrachten.

### **2.1.3.12 Kapitel 2.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus**

Ein Großteil der Verbandsgemeinde liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus, daher bedürfen die folgenden Grundsätze der Prüfung.

#### **G 95**

*„Die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und die Stärkung des Tourismus sind unter Nutzung und weitgehender Schonung des Landschaftspotentials so vorzunehmen, dass eine ausreichende räumliche Ordnung der verschiedenen Formen von Tourismus, Freizeitgestaltung und Erholungsnutzung erfolgt und eine wirtschaftliche Auslastung der Infrastruktureinrichtungen durch geeignete Kombinationen von unterschiedlichen Erholungsnutzungen und Freizeitaktivitäten möglich ist.“*

#### **G 96**

*„Der Tourismus soll in der Region in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung erhalten und in denjenigen Teilräumen und Gemeinden gestärkt werden, die über die naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür verfügen.“*

#### **G 97**

*„In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (Karte 7) soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“*

#### **G 98**

*„Für den Ausflugsverkehr soll der hohe Erlebniswert der Flusstäler von Mittelrhein, Ahr, Mosel, Lahn, Sieg, Wied und Nette mit ihren besonders bedeutsamen Landschaftsbildelementen und den Bereichen mit starker Hangneigung erhalten bleiben. Die Weinbaugebiete in den Flusstälern sollen als traditionelle Zielgebiete weiterhin genutzt und weiterentwickelt werden.“*

#### **G 99**

*„Die Gemeinden in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sollen entsprechend ihrer Eignung und Standortgunst zur gemeinsamen Entwicklung des Erholungsraumes beitragen. In*

*verkehrsgünstig gelegenen Gemeinden soll bevorzugt die touristische Infrastruktur konzentriert werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus, die schon traditionell Tourismusgebiete sind, soll besonders durch qualitativ wirksame Maßnahmen die künftige Entwicklung begünstigt werden. Die Entwicklung dieser Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus soll dazu beitragen, die Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung zu sichern und die Strukturschwächen zu verringern.“*

### **G 100**

*„Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus dienen auch zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. In sensiblen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume erheblich beeinträchtigen.“*

### **G 101**

*„In den hochverdichteten und verdichteten Räumen der Region (Karte 1) sollen die Voraussetzungen und die Möglichkeiten für die Naherholung durch Naherholungsräume und durch Regionalparks (Karte 4) verbessert werden.“*

#### Berücksichtigung:

Teile des Verbandsgemeindegebietes liegen innerhalb von Historischen Kulturlandschaften, der Großteil der Verbandsgemeinde liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus, so dass die Auswirkungen auf die Grundsätze abgeschätzt werden müssen. Allerdings wäre eine Abschätzung auf der Ebene einer Alternativenprüfung verfrüht. In den Bauleitplanverfahren werden sich der Umweltbericht zur jeweiligen Flächennutzungsplanänderung bzw. Bebauungsplanaufstellung mit dem Schutzgut ‚Landschaftsbild‘ näher befassen. Die landschaftlich reizvollen Bereiche der Verbandsgemeinde haben ein hohes touristisches Potenzial und müssen im Bedarfsfall näher betrachtet werden, z.B. mittels einer Landschaftsbildanalyse und/oder Visualisierung.

Regionalparkprojekte sind nach Karte 4 des RROP im Bereich der Verbandsgemeinde Mendig nicht geplant.

Grundsätze G 102, G 103 und G 104 betreffen die Kurerholung bzw. nach Kurortegesetz anerkannte Gemeinden, hierunter fällt die Verbandsgemeinde Mendig nicht. Ziel Z 105 betrifft großflächige Freizeitwohngelegenheiten und ist daher nicht auf diese Unterlagen anzuwenden.

#### **2.1.4 Entwurf der textlichen Festlegungen zur 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“**

Der Entwurf der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ befand sich über einen Zeitraum von 8 Wochen bis zum 28.10.2024 in dem Verfahren der 1. Anhörung und Beteiligung nach § 6 LPLG i.V.m. § 9 Abs. 2 ROG. Die Unterlagen zum 1. Anhör- und Beteiligungsverfahren hatten den Stand 29.05.2024 und wurden am 06.06.2024 von der Regionalversammlung beschlossen. Aufgrund der Vielzahl an Stellungnahmen und teilweise geänderter Rahmenbedingungen, wie z.B. der Abstand von Windenergieanlagen zum Radioteleskop Effelsberg und der Radaranlage TIRA in Wachtberg findet derzeit ein erneutes Anhör- und Beteiligungsverfahren statt (Veröffentlichung vom 24.03.2026 bis 21.04.2026, Abgabe Stellungnahme bis 05.05.2026). Neben den geänderten Rahmenbedingungen bewirkte insbesondere auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes 7 B 9/24 vom 31.10.2024 Änderungen in dem Entwurf zur 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“. Das Bundesverwaltungsgericht bringt in dem Urteil das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG nochmals zum Ausdruck.

Da der Regionale Raumordnungsplan in seiner bisherigen Fassung Verbindlichkeit behält, bis die 1. Teilfortschreibung genehmigt und bekanntgemacht ist (Übergangsphasen sind in der Regionalplanung nicht möglich), sind auch die Aussagen des RROP 2017 zu beachten. Ziele des Kapitels 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ des Regionalen Raumordnungsplans 2017 sind der Abwägung durch die kommunale Bauleitplanung nicht zugänglich, sie sind gem. § 1 Abs. 3 BauGB zwingend zu beachten. Sofern in einer Flächennutzungsplanänderung eine Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen werden soll, die in einer Konkurrenz zu einer Ausweisung im Regionalen Raumordnungsplan 2017 stehen, widersprechen sie diesem und ein Zielabweichungsverfahren wäre durchzuführen. Dies gilt grundsätzlich auch für Ziele und Darstellungen von denen jetzt schon bekannt ist, dass sie in der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan nicht mehr oder in anderer Formulierung enthalten sein werden. Für Freiflächenphotovoltaik ist dabei von besonderer Bedeutung, dass die Nahrungsmittelproduktion (Vorranggebiete Landwirtschaft) höher gewichtet wird, als bisher und bei einigen Zielen bzw. Überlagerung mit Vorranggebieten nicht mehr zwingend ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist. Näheres hierzu siehe die Ausführungen zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen. Grundsätzlich haben Ziele und Grundsätze von Entwürfen zu Fortschreibungen des Regionalen Raumordnungsplans den Status von sogenannten „in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung“, d.h. um sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese müssen nicht zwingend beachtet werden, sind aber in der Abwägung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Bei dem aktuellen Planungsstand der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans, d.h. nach der Abwägung über die Stellungnahmen im Ausschuss A2 Raumordnung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald und anschließender zu Eigenmachung mit Beschlussfassung über die erneute Beteiligung der Regionalvertretung, kommt den Zielen der 1. Teilfortschreibung inzwischen der rechtliche Status von in Aufstellung befindlichen Zielen zu, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

Daher setzt sich die Verbandsgemeinde auch mit den Zielen und Grundsätzen der 1. Teilfortschreibung des RROP ausführlich auseinander und führt im Falle einer Nichtbeachtung gewichtige Gründe an. Es folgt eine Gegenüberstellung der relevanten Grundsätze und Ziele mit Begründung als Zitat aus dem Entwurf der 1. Teilfortschreibung des RROP (die Begründung

zum Ziel bzw. Grundsatz wird nur wiedergegeben, sofern der das Ziel bzw. der Grundsatz an sich anzuwenden ist) und darauffolgend der Umgang mit dem Grundsatz in der Abwägung bzw. die Bewertung des Ziels.

G 142 und G 143 sind in dem Entwurf der textlichen Festlegung zur 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans als „entfällt“ gekennzeichnet. Da es sich hier um sehr allgemein gehaltene Grundsätze gehandelt hat (siehe Kapitel 2.1.3.2), wird sich der Wegfall dieser Grundsätze auch nach Verbindlichkeit der 1. Teilfortschreibung nicht auf die Inhalte von Flächennutzungsplanänderungen der Verbandsgemeinde Mendig auswirken.

G 144 bis G 146 betrifft die Energieinfrastruktur in Form von Netzleitungen, Erdgas und Fern- und Nahwärmeversorgung und ist für die Freiflächenphotovoltaik nicht unmittelbar von Relevanz. Der Netzausbau wird langfristig für die Einspeisung von Bedeutung sein, kann aber wegen der zeitlichen Divergenz zu Änderungen des Flächennutzungsplans und der Alternativenprüfung noch nicht berücksichtigt werden.

G 147 mit Begründung/Erläuterung bleibt unverändert. G 148 mit Zielen und Grundsätzen 148a bis 148f betreffen ausschließlich die Windenergie.

G 149 wurde in dem Entwurf der textlichen Festlegung zur 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans als G 149a gekürzt, wobei die Begründung/Erläuterung unverändert geblieben ist.

#### **G 149a neu**

*„Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.*

#### **Begründung/Erläuterung:**

*In der Region Mittelrhein-Westerwald besteht ein hohes Potenzial für die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen. Bei der Nutzung von Photovoltaik sind vorrangig Potenziale auf Gebäuden, versiegelten Flächen und auf Siedlungsbrachen (Erschließung Innenbereichspotenziale) zu nutzen, um eine zusätzliche Freiraum-Inanspruchnahme zu minimieren. Dies wurde für gebäudegebundene Anlagen beispielsweise im Rahmen von Klimaschutzkonzepten, im Landessolarkataster oder im Energieatlas der Energieagentur belegt.*

*Der Ausbau von Photovoltaik auf bereits versiegelten Flächen bietet die Möglichkeit durch Mehrfachnutzung und Nutzung bestehender Infrastrukturen einen raumverträglichen Ausbau zu gewährleisten. Hierzu eignen sich neben Dachflächen auch insbesondere Konversionsflächen. Daher ist die Nutzung versiegelter Flächen einer Neuinanspruchnahme von Freifläche vorzuziehen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die hohen bestehenden Potenziale im Siedlungsbereich und dem Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung. Die Nutzung von bereits versiegelten Flächen ist jedoch nicht Gegenstand der Steuerung durch den regionalen Raumordnungsplan, sondern obliegt der kommunalen Bauleitplanung.“*

#### **Berücksichtigung:**

Eine Nutzung von Dachflächen ist stets anzustreben, allerdings entzieht sich dies im Bestand der Steuerung durch kommunale Bauleitplanung. In Neubaugebieten wird meist auf die Nutzung

von Dachflächen für solare Strahlungsenergie hingewiesen und dies den Bauherren nahegelegt. Im Neubaubereich wird die Nutzung solarer Strahlungsenergie von vielen Bauherren bereits im Eigeninteresse und zur einfacheren Einhaltung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes mit eingeplant.

Größere versiegelte Flächen, die einer Nachnutzung durch Photovoltaik zugeführt werden könnten, sind in der Verbandsgemeinde nicht zu finden.

Da in der Verbandsgemeinde die Eigentümerstrukturen in den Ortslagen sehr kleinteilig sind und die Dachflächennutzung der kommunalen Steuerung nicht zugänglich ist, kann Stromerzeugung durch Photovoltaik in größerem Ausmaß nur auf Freiflächen im Außenbereich erfolgen.

Die Alternativenprüfung trägt zu einer Flächenvorauswahl auch für künftige Bauleitplanverfahren bei und bildet damit ein informelles Instrument zur Steuerung von Freiflächenphotovoltaik und somit Freiraumschonung in der Verbandsgemeinde Mendig. Damit wird dieser Grundsatz berücksichtigt.

Z 149b des RROP 2017 kann entfallen, da Z 166a des LEP IV die Ausschlussfunktion von Freiflächenphotovoltaik in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbgebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes übernimmt. Z 149b und G 149d treffen ebenfalls Aussagen zu den UNESCO-Welterben und entfallen mit der 1. Teilfortschreibung.

#### **G 149b neu**

*„Die Nutzung von Ackerflächen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll möglichst auf zwei Prozent in der Region Mittelrhein-Westerwald begrenzt werden. Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Gewinnung von Solarenergie sind hierauf nicht anzurechnen.“*

#### **Begründung/Erläuterung:**

*Der Druck auf landwirtschaftliche Flächen durch bauliche Nutzungen ist stark ausgeprägt. Für eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme gilt es, die Neuinanspruchnahme von Flächen weitestgehend zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere landwirtschaftliche Flächen, da durch Freiflächen-Photovoltaik ein erheblicher Nutzungskonflikt besteht. Der Landwirtschaft soll die Grundlage der Bewirtschaftung nicht entzogen werden. Daher soll die Nutzung von Ackerflächen begrenzt werden. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Regionsweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf möglichst zwei Prozent begrenzt werden. Durch ein Monitoring soll die Inanspruchnahme von Ackerflächen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden (siehe Begründung zu G 166 c der 4. Teilfortschreibung des LEP IV).*

*Trotz des überragenden öffentlichen Interesses zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien darf der Ausbau der erneuerbaren Energien keine erheblichen Auswirkungen auf die Ernährungssicherungsfunktion der Landwirtschaft haben. Die Nutzung erneuerbarer Energien und die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sollen nebeneinander bestehen und Synergien nutzen. Mit der Begrenzung soll der notwendige Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlage mit dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang gebracht werden.“*

Berücksichtigung:

Siehe Aussagen zu G 166 und G 166c des LEP IV.

**G 149c neu**

*„In Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden. In den Vorbehaltsgebieten soll den Möglichkeiten zur Erzeugung von Elektrizität durch Photovoltaik bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.*

Begründung/Erläuterung:

*Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden.*

*Zur Reduzierung des Bedarfs an neuen Versorgungsleitungen sollen die Standorte zur Erzeugung erneuerbarer Energien gebündelt werden. Dies reduziert die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Darüber hinaus ergeben sich hieraus Möglichkeiten die Anlagen mit geringerem Aufwand an das Stromnetz anzuschließen. Zur Nutzung von Synergien bestehender Infrastrukturen (multifunktionaler Ansatz) dienen die Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Repowering als Ausgangspunkte für Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, soweit diese nicht in Waldgebieten liegen und eine Mindestgröße von 5 ha aufweisen.*

*Auf diesen Flächen fand eine sachgerechte Abwägung unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien hinsichtlich der Fachplanungen und –belange sowie sonstiger Nutzungsansprüche statt.*

*Soweit Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Vorranggebieten Grundwasserschutz überlagern und hier die Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes betroffen ist, muss eine Prüfung über die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck (z. B. vorsorgender Schutz des Grundwasservorkommens und der Trinkwassergewinnung) im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen erfolgen. In der Regel wird zur Bewertung der Vereinbarkeit des konkreten Projektes mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes die Nachweisführung einer genügenden flächig verbreiteten Grundwasserüberdeckung der grundwasserschützenden Deckschichten zu erbringen sein. Diese Prüfung kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.*

*Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorranggebieten Landwirtschaft ist innerhalb der festgelegten Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig. Im Rahmen der Abwägung werden Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Repowering außerhalb von Waldgebieten mit einer Flächenkonkurrenz zum Vorranggebiet Landwirtschaft jedoch innerhalb eines 500m-Korridors um linienförmige Infrastrukturtrassen insbesondere zur Bündelung vorhandener Infrastrukturen zusätzlich mit der Funktion eines Vorbehaltsgebietes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen belegt. Aufgrund der in Anlehnung an die im EEG vorgesehene Bevorzugung innerhalb der Lage in einem 500m-Korridor um linienförmige Infrastrukturtrassen (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Eisenbahnstrecken und Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes) wird dieser Zielkonflikt zugunsten der erneuerbaren Energien entschieden.*

*Siehe hierzu auch Begründung zu Z 148 f des RROP.“*

Berücksichtigung:

Innerhalb der Verbandsgemeinde Mendig ist im gültigen Regionalen Raumordnungsplan keine Vorrangfläche Windenergie dargestellt und in dem Entwurf für die 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ ist für das 2. Anhör- und Beteiligungsverfahren lediglich ein Bereich im Nordwesten der Gemarkung Rieden dargestellt. Diese Fläche ist auch als Vorbehaltsgebietes für Freiflächenphotovoltaik in der 1. Teilfortschreibung 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ enthalten. Diese Fläche wurde gegenüber dem 1. Anhör- und Beteiligungsverfahren deutlich reduziert, so dass die Bereiche, die auf den Gemarkungen Bell, Wehr und Weibern lagen, nun nicht mehr in der 1. Teilfortschreibung des RROP enthalten sind.

- Fläche Nr. 50 Verbandsgemeinde Mendig, Ortsgemeinde Rieden mit 37 ha.

Somit ist bereits eine Fläche von der Regionalplanung als dem Grunde nach geeignet sondiert worden. Aber auch bei dieser Fläche verbleiben noch Konfliktpotenziale, die in einer Bauleitplanung zu bewältigen wären. (Der Steckbrief aus der Strategischen Umweltprüfung nach § 33 UVPG im Rahmen der im Rahmen der Teilfortschreibung zum Kapitel 3.2 (Erneuerbare Energien) des Regionalen Raumordnungsplans 2017 der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald ist der Alternativenprüfung im Anhang enthalten.) Methodisch liegt der Schwerpunkt der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ bei der Flächenermittlung und Empfehlungen zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Die Vorranggebiete Windenergienutzung werden dann zusätzlich hinsichtlich ihrer Eignung für Freiflächenphotovoltaik betrachtet. Durch die Koppelung der geplanten Vorbehaltsgebiete Freiflächenphotovoltaik an die geplanten Vorranggebiete Windenergie werden nicht unbedingt die am besten für Freiflächenphotovoltaik geeigneten Flächen in der 1. Teilfortschreibung des RROP herausgearbeitet, sondern nur die, bei denen ein Vorteil bei der leitungsgebundenen Infrastruktur und dem Landschaftsbild zu erwarten ist. Die Wertigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Detail (Ackerzahl) bleibt hier bis auf die Berücksichtigung der Vorranggebiet Landwirtschaft ebenfalls außen vor<sup>3</sup>. Daher ist die Suche nach weiteren Standorten für Freiflächenphotovoltaikanlagen in jedem Fall angemessen.

Mit der vorliegenden Alternativenprüfung wird damit eine wichtige die 1. Teilfortschreibung des RROP ergänzende Unterlage geschaffen. Der Grundsatz G 149c ist berücksichtigt.

**G 149d neu**

*„Konflikte mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als*

- *Vorranggebiete Landwirtschaft,*
- *Vorranggebiete Forstwirtschaft,*
- *Vorranggebiete Rohstoffabbau,*
- *Vorranggebiete regionaler Biotopverbund,*
- *Vorranggebiete Hochwasserschutz sowie*
- *Regionaler Grünzug*

---

<sup>3</sup> Siehe Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald: Steuerung Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik zur 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans 2017, Stand 26.02.2026, Seite 41

gekennzeichnet sind. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich auf die konfliktarmen Bereiche außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete und des regionalen Grünzuges zu konzentrieren.

Begründung/Erläuterung:

Großflächige, von baulichen Anlagen unabhängige, Photovoltaikanlagen im Außenbereich können starke Konflikte mit anderen Raumnutzungen verursachen. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen, die mit Zielen der Raumordnung belegt sind, ist nach Maßgabe der genannten Zielfestlegungen grundsätzlich ausgeschlossen. Davon sind insbesondere die flächenhaften Nutzungen der Forst- und Landwirtschaft betroffen, denen diese Flächen dann dauerhaft entzogen würden. Grundsätzlich sind in der Region Mittelrhein-Westerwald ausreichend Flächen außerhalb der im Grundsatz genannten Vorranggebiete und des regionalen Grünzuges vorhanden, die eine Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ohne oder mit geringen Konflikten zu anderen Raumnutzungen zulassen.“

Berücksichtigung:

Siehe Ausführungen zu Z 149e neu bis Z 149j neu.

**Z 149e neu**

„In Vorranggebieten Landwirtschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig ausgeschlossen. Die Errichtung und der Betrieb von Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist mit Vorranggebieten Landwirtschaft jedoch vereinbar, sofern eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung gewährleistet ist.

Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorranggebieten Landwirtschaft ist innerhalb der festgelegten Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Erfordernisse ausnahmsweise zulässig.

Begründung/Erläuterung:

Öffentliche Interessen können den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 158). In diesem Sinne und in der Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung zu Art 20 a des Grundgesetzes wird die Erzeugung erneuerbarer Energien bei der Aufstellung des RROP-EE auf einer Ebene mit den anderen Belangen der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen künftiger Generationen gewichtet. Beispielsweise sei hier der Schutz der Nahrungsmittelerzeugung genannt. Als wesentliches Element der Nahrungsmittelerzeugung wird die Landwirtschaft auf besonders geeigneten Flächen höher gewichtet, als die Erzeugung erneuerbarer Energien. Dies begründet sich auch in der hohen Standortgebundenheit der landwirtschaftlichen Qualität.

In Umsetzung von Z 120 des LEP IV hat die Planungsgemeinschaft auf Grundlage des landwirtschaftlichen Fachbeitrags im RROP 2017 die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft als Vorranggebiete Landwirtschaft ausgewiesen. In diese Ausweisung ist auch die in G 166 LEP IV genannte regionaltypische Ertragsmesszahl eingeflossen.

In Vorranggebieten Landwirtschaft ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig ausgeschlossen. Eine Ausnahme, unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses zur Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, kann zugelassen werden, wenn durch die Errichtung und den Betrieb von Agri-Photovoltaik-

*Freiflächenanlagen der überwiegende Nutzungscharakter der Fläche weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung bleibt und die zuständige Landesplanungsbehörde unter Anhörung der Fachstelle der Nutzung zustimmt. Eine Flächenmehrfachnutzung kann demnach in Frage kommen. Zur multifunktionalen Flächennutzung eignen sich insbesondere Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Unter Agri-Photovoltaik versteht sich ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen zur landwirtschaftlichen Produktion sowie der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Somit stellt Agri-Photovoltaik eine Technologie dar, mit der die Flächeneffizienz, der mögliche Ausbau der Photovoltaik-Leistung und der Erhalt fruchtbarer Acker- und Grünlandflächen für die Landwirtschaft in Einklang gebracht werden kann.*

*Soweit Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft errichtet werden sollen, ist dies raumordnerisch mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft nur vereinbar, wenn weiterhin eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung gewährleistet ist und der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung rechtlich und tatsächlich abgesichert ist. Somit soll dem dauerhaften Flächenentzug bzw. der Überprägung der Flächen vorgebeugt werden. Die Nutzungsdauer im Falle einer zeitlich begrenzten Nutzung und die Rückbauverpflichtung sind im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu regeln. Die Projekte sollen möglichst minimal invasiv und reversibel ausgestaltet werden. Die vorübergehend für Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzten Flächen sind nach dem Rückbau wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Den Möglichkeiten zur Flächenschonung und Vereinbarkeit der Gewinnung von Solarenergie auf landwirtschaftlichen Flächen wird Rechnung getragen.*

*Von einer möglichst uneingeschränkten Landbewirtschaftung zur Vereinbarung von Agri-Photovoltaik und landwirtschaftlicher Nutzung ist auszugehen, soweit die technischen Ausführungen der DIN-Norm SPEC 91434 sowie der DIN SPEC 91492 in der jeweils gültigen Fassung Berücksichtigung finden. In dieser Norm wird zwischen zwei Anlagenkategorien unterschieden. Zu Kategorie I zählen dabei Anlagen mit einer Aufständering mit lichter Höhe und zu Kategorie II Anlagen mit einer bodennahen Aufständering. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen soll höchstens zehn Prozent der Gesamtprojekfläche bei Kategorie I und höchstens 15 Prozent bei Kategorie II betragen.“*

#### Berücksichtigung:

Die Nutzung von landwirtschaftlicher Vorrangfläche für die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist laut Z 149e „regelmäßig“ ausgeschlossen. Demnach sind Abweichungen denkbar. In der Begründung/Erläuterung zu Z 83 wird auf den „Landwirtschaftlicher Fachplan Mittelrhein-Westerwald 2010“ verwiesen. In dem Fachplan werden die Funktionen einer Landwirtschaftsfläche mit 6 Funktionen beschrieben, die auch in der Begründung/Erläuterung zu Z 83 aufgeführt sind. Es handelt sich um die Ernährungsfunktion (Acker- und Grünlandzahl, Ertragspotenzial, Beregnungswürdigkeit), die Einkommensfunktion, die Wertschöpfungsfunktion, die Arbeitsplatzfunktion sowie die Erholungsfunktion und die Schutzfunktion. Sofern nun für eine Fläche, sei es in einem Zielabweichungsverfahren oder als Ausnahme, festgestellt werden kann, dass die Funktionen der Landwirtschaftsfläche nicht wesentlich beeinträchtigt werden (z.B. weil die Ackerzahl nicht hoch ist, die Bewirtschafter keine Einkommenseinbußen haben, die Wertschöpfung in der Verbandsgemeinde nicht geringer wird, keine Arbeitsplätze verloren gehen, die Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt wird und die mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaik keine Schutzfunktion des Natur- und Artenschutzes, Klimaschutzes etc. beeinträchtigt wird), könnte die Fläche für Freiflächenphotovoltaik genutzt

werden. Mit der Darstellung als Informationskriterium in Plan 3 wird in der Alternativenprüfung Z 149e Rechnung getragen.

Aus der Beschreibung der Methodik zur 1. Teilfortschreibung des RROP 2017 geht auf Seite 41 allerdings hervor, dass erneuerbare Energien keinen höheren Status haben als die Nahrungsmittelproduktion. Demnach bedarf es in jedem Fall der Betrachtung des Einzelfalls ggfls. in einem Zielabweichungsverfahren.

#### **Z 149f neu**

*„In Vorranggebieten Forstwirtschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind FFPVA auf Flächen, die an der Wald-Feld-Grenze liegen, durch Klimawandelfolgen stark geschädigt sind und die aktuell keine walddtypischen Merkmale aufweisen, sofern die Waldflächen innerhalb von 500 m entlang von Autobahnen oder Schienenwegen liegen.“*

#### **Berücksichtigung:**

Waldflächen sind in der Alternativenprüfung über die faktischen Ausschlussgründe bereits herausgefiltert worden. Daher können Vorranggebiete Forstwirtschaft in der Verbandsgemeinde Mendig nicht betroffen sein.

#### **Z 149g neu**

*„In Vorranggebieten Rohstoffabbau ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind FFPVA, die den Rohstoffabbau nicht wesentlich beeinträchtigen oder auf Flächen, auf denen der Rohstoffabbau bereits vollständig erfolgt ist.“*

#### **Begründung/Erläuterung:**

*Eine zeitlich begrenzte Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Vorranggebieten Rohstoffabbau ist unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses zur Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien möglich, wenn jederzeit die Gewinnung von Rohstoffen möglich bleibt, die Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bedarfsfall rückgebaut wird und die zuständige Landesplanungsbehörde unter Anhörung der Fachstelle der Nutzung zustimmt. Ehemalige Flächen des Rohstoffabbaus, deren Rohstoffpotential bereits vollständig ausgeschöpft ist, können im Rahmen einer Nachfolgenutzung für die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht kommen, soweit die Belange des Natur- und Artenschutzes und Auflagen der Rekultivierung bzw. Renaturierung dabei beachtet werden.“*

#### **Berücksichtigung:**

Siehe Ausführungen in Kapitel 2.1.3.10 zu Kapitel 2.2.3 Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau des RROP 2017.

#### **Z 149h neu**

*„In Vorranggebieten regionaler Biotopverbund ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind FFPVA, deren Raumwirkungen auf die in der Begründung zu Z 62 definierten Inhalte des Vorranggebietes*

*regionaler Biotopverbund durch geeignete Maßnahmen zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes kompensiert werden.“*

Berücksichtigung:

Vorranggebiete regionaler Biotopverbund kommen in der Verbandsgemeinde nur kleinteilig vor. Die befinden sich im Bereich von Waldflächen und Bächen sowie angrenzend an das Naturschutzgebiet ‚Hochstein‘. Bei letzterem handelt es sich um einen Nordosthang. Daher können diese Vorranggebiete in der Verbandsgemeinde nicht zu einem Konflikt mit Freiflächenphotovoltaik führen.

**Z 149i neu**

*„In Vorranggebieten Hochwasserschutz ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind FFPVA, die den Belangen des Hochwasserschutzes durch eine hochwasserkompatible und an die Hochwassergefahr angepasste Bauweise Rechnung tragen und einen schadlosen Abfluss gewährleisten.“*

Berücksichtigung:

Siehe Ausführungen in Kapitel 2.1.3.6 zu Kapitel 2.1.3.2 Wasser und Hochwasserschutz des RROP 2017.

**Z 149j neu**

*„In regionalen Grünzügen ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind FFPVA, denen die einzelnen Freiraumfunktionen regionaler Grünzüge am konkreten Standort nicht entgegenstehen.*

Begründung/Erläuterung:

*„Innerhalb der regionalen Grünzüge sind u.a. eine flächenhafte Besiedlung sowie große Einzelbauvorhaben, wozu die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gehören, nicht zulässig. Denn regionale Grünzüge sollen als große zusammenhängende Freiräume erhalten bleiben. Aufgrund der Größe und Anordnung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Konflikte im Rahmen einer flächenhaften Besiedlung, Zersiedlung oder Zerschneidung einer bisher unbebauten Außenbereichsfläche zu erwarten. Die Raumwirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erzeugen eine Veränderung des Landschaftsbildes, der Bodenbeschaffenheit und der Vegetation, Spiegelungseffekte, Versiegelungen sowie Flächenzerschneidungen und Barrierewirkungen. Es handelt sich um eine Infrastrukturmaßnahme, die in Z 53 als Ausschlusskriterium genannt ist.*

*Unter anderem durch eine verbesserte Einbindung in die Landschaft, eine barrierefreie Ausführung für Tiere oder eine umsichtige Gesamtplanung, die auch eine Anpassung der für die Naherholung bedeutsamen Infrastruktur beinhaltet, sowie unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses zur Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist eine zielkonforme Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen denkbar (siehe Leitfaden der TH Bingen für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks).*

*Geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Funktionen des regionalen Grünzuges bzw. zur Aufwertung der Freiraumfunktion an anderer Stelle im gleichen Grünzug durch begleitende*

*Grünmaßnahmen sind mit der zuständigen Landesplanungsbehörde unter Anhörung der Fachstelle abzustimmen.“*

Berücksichtigung:

Siehe Ausführungen in Kapitel 2.1.3.3 zu Kapitel 2.1.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren des RROP 2017.

Hier wurde allerdings in der Entwurfsfassung der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans für die 2. Anhörung und Beteiligung, Stand 26.02.2026, eine deutliche Erleichterung hinsichtlich der Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens aufgenommen. Demnach bedarf es ab Verbindlichkeit der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans nicht mehr zwingend eines Zielabweichungsverfahrens, sofern nachgewiesen werden kann, dass *die einzelnen Freiraumfunktionen regionaler Grünzüge am konkreten Standort nicht entgegenstehen*. Bis zur Verbindlichkeit der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans, kann diese Erleichterung allerdings nicht angewandt werden.

## 2.2 Landespflegerischer Bestand

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Daher ist auch zu prüfen, inwieweit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen den Schutzzweckbestimmungen konkurrierender Nutzungen entgegenstehen. Hierzu zählen insbesondere folgende Flächen:

### 2.2.1 Flächen und Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und den Landschaftsschutz

#### 2.2.1.1 Schutzgebietsnetz Natura 2000,

*Schutzgebiete i.S. des § 32 BNatSchG*

(Nach Vogelschutzrichtlinie sowie FFH-Richtlinie ausgewiesene Schutzgebiete mit dem Ziel/der Aufgabe ein kohärentes Schutzgebietssystem zu schaffen, zum Schutz von europaweit gefährdeten Arten und Lebensraumtypen nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie.)

Innerhalb der Verbandsgemeinde Mendig liegen als NATURA-2000-Gebiet Teile von zwei Vogelschutzgebieten und drei FFH-Gebieten.

#### **„Ahrgebirge“ Gebietsnummer VSG-7000-006, Gesamtgröße ca. 30.422,5 ha.**

Das Vogelschutzgebiet Ahrgebirge liegt im Norden und Westen der Verbandsgemeinde Mendig.

##### Kurzcharakteristik:

Ausgedehnte, z. T. störungsarme Mittelgebirgswälder und Bachauen im Einzugsbereich der Ahr, südexponierte Felsnasen.

##### Güte und Bedeutung:

Größte Population des Schwarzstorches in Rheinland-Pfalz. Bedeutende Brutvorkommen zahlreicher gefährdeter Waldvogelarten wie Rauhfußkauz, Haselhuhn, Schwarz- und Grauspecht, große Population von Eisvogel, Rotmilan u.a.

#### **„Unteres Mittelrheingebiet“ VSG-7000-010, Gesamtgröße ca. 2066,2 ha.**

Das Vogelschutzgebiet Unteres Mittelrheingebiet liegt überwiegend im Osten der Verbandsgemeinde Mendig.

##### Kurzcharakteristik:

Das vulkanisch geprägte Gebiet ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Steinbrüchen (zumeist Bimsentnahme). Die dabei entstehenden Steilwände sind wichtige Strukturelemente zur Horstanlage für den Uhu.

##### Güte und Bedeutung:

Das Gebiet beherbergt die größte Uhupopulation des Landes, etwa ein Viertel des rheinland-pfälzischen Bestandes brütet im Gebiet.

**„NSG Laacher See“ FFH-5509-301, Gesamtgröße ca. 2102,3 ha**

Das FFH-Gebiet liegt im Norden der Verbandsgemeinde Mendig.

Kurzcharakteristik:

Mittelgebirgssee in einer waldbetonten Kulturlandschaft.

Güte und Bedeutung:

See hat aufgrund der Vegetation (v.a. Tauch- und Schwimmblatt- sowie der Armleuchteralgen-Gesellschaften) herausragende Bedeutung im Mittelgebirgsraum, hohe Bedeutung als Brut- und Rasthabitat für Vögel. Naturnahe Buchenwälder. Beispiel für den ambivalenten Charakter von Nutzungen und Eingriffen: harmonisches Ensemble aus Landschaft und Klostergebäuden, aber Seespiegelabsenkung eindrucksvolles Zeugnis des Eifelvulkanismus.

**„Nettetal“ Gebietsnummer FFH-7000-033, Gesamtgröße ca. 1168,9 ha**

Das FFH-Gebiet verläuft von Osten nach Westen zum Teil südlich der Verbandsgemeinde Mendig.

Kurzcharakteristik:

Durchbruchstal der Nette und weitere Fließgewässerabschnitte, felsreiche Hänge mit Lebensraummosaik.

Güte und Bedeutung:

Naturnahe Fließgewässerlebensräume, Laichhabitate von Fischen, natürliche Uferdynamik, ungestörte Felsen, Magerstandorte, altholreiche Buchen- und Hangwälder.

**„Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ Gebietsnummer FFH-7000-032, Gesamtgröße ca. 152,8 ha**

Das FFH-Gebiet liegt im Norden der Stadt Mendig.

Kurzcharakteristik:

Äußerst reich strukturiertes, stillgelegtes Basaltabbaugebiet, teils Ausbildung von Trockenrasen, trockenwarmen Ruderalfluren unterschiedlicher Sukzessionsstadien. Ausgedehnte Stollensysteme.

Güte und Bedeutung:

Sammelplatz für zahlreiche bestandsgefährdete Fledermausarten mit mitteleuropäischer Bedeutung. Schutz der Höhlensysteme und ihrer spezifischen Fauna.

Altes, unterirdisches Basaltgrubensystem.

**2.2.1.2 Naturschutzgebiete**

Innerhalb der Verbandsgemeinde befinden sich vier Naturschutzgebiete mit Rechtsverordnung. Das **NSG „Hochstein“** mit der Gebietsnummer 7100-187 hat eine Größe von 350,9 ha. Es befindet sich im Westen der Stadt Mendig und ragt leicht in den Süden des Gemeindegebiets Bell hinein.

Schutzzweck:

Schutzzweck ist die Erhaltung des Hochsteins aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen; wegen seiner geologischen Beschaffenheit; als Lebensraum seltener, in ihrem

Bestände bedrohter wildwachsender Pflanzenarten und Pflanzengesellschaft und wegen seiner landschaftsbestimmenden, besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart.

Das **NSG „Gänsehals, Schorenberg, Burgberg und Schmitzkopf“** mit der Gebietsnummer 7100-204 hat eine Größe von ca. 546,9 ha. Es befindet zwischen Bell und Rieden.

Schutzzweck:

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses Landschaftsraumes aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen, wegen seiner geologischen Beschaffenheit, als Lebensraum seltener, in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften und wegen seiner besonderen landschaftlichen und landschaftsbestimmenden Schönheit und Eigenart.

Das **NSG „Laacher See“** mit der Gebietsnummer 7100-025 hat eine Größe von ca. 2089,7 ha. Es liegt im Norden der Verbandsgemeinde Mendig.

Schutzzweck:

Schutzzweck ist die Erhaltung von Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften, freilebenden Tieren, die besonderen landschaftlichen und landschaftsbestimmenden Schönheit und Eigenart, sowie die geologische Beschaffenheit.

Das **NSG „Thürer Wiesen“** mit der Gebietsnummer 7100-179 hat eine Größe von ca. 24,9 ha. Es liegt im Norden der Verbandsgemeinde Mendig.

Schutzzweck:

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses Gebietes als Lebensraum seltener in ihrem Bestand bedrohter wildlebender Tierarten sowie aus wissenschaftlichen Gründen.

### 2.2.1.3 Nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Lebensstätte und Lebensgemeinschaften

Zu den Biotoptypen nach §30 BNatSchG zählen im Bereich der Verbandsgemeinde Mendig

- Wälder:
  - Trockenwald S "Hohe Rain" (BT-5608-0369-2006) Wärmeliebender Eichenwald
- Gewässer:
  - Quellbach SO "Hohe Rain"(BT-5608-0365-2006) Quellbach
  - Sickerquellen im Nettetal unterhalb Riedener Mühlen (BT-5608-0185-2006) Sicker-, Sumpfquelle
  - Sickerquellen am "Volkesfelder Sauerbrunnen" (BT-5608-0199-2006) Sicker-, Sumpfquelle
  - Quellbach am "Volkesfelder Sauerbrunnen" (BT-5608- 0197-2006) Quellbach
  - Quellbäche der Nette O Kirchwald (BT-5608- 0323-2006) Quellbach
  - Quellbach zum "Kellbach" (BT- 5609-0320-2006) Quellbach
  - Sickerquellen N Bell (BT-5609-0194-2006) Sicker-, Sumpfquelle

- Quellbach N Bell (BT- 5609-0196-2006) Quellbach
- Quellbach SW Obermendig (BT-5609-0092-2006) Quellbach
- Bach am Elisabethbrunnen (BT-5609-0357-2006) Quellbach
  
- Felsbiotope:
  - Felsen S "Hohe Rain"(BT-5608-0367-2006) natürlicher Silikatfels
  - Felsen im Nettetal zwischen Riedener Mühlen und Brachemsmühle (BT-5608-0321-2006) natürlicher Silikatfels
  - Felswand am Sportplatz Rieden (BT- 5609-0160-2006) sekundärer Silikatfels
  - Steinbruchwand S Ruhrmühle (BT- 5609-0027-2006) sekundärer Silikatfels
  - Steinbruchwand S Bell (BT-5609-0025-2006) sekundärer Silikatfels
  
- Grünland:
  - Naßbrachen im Nettetal unterhalb Riedener Mühlen (BT-5608-0183-2006) Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland
  - Feucht-/Naßbrachen im Tal des "Volkesfelder Sauerbrunnen" (BT-5608-0203-2006) Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland
  - Feuchtbrache N Ruhrmühle (BT-5609-0023-2006) Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland
  - Naßbrachen am "Kellbach" ("Erlenbrunnen") (BT-5609-0322-2006) Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland
  - Naßgrünland N Bell (BT- 5609-0198-2006) Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland
  
- Sümpfe:
  - Seggenried am "Volkesfelder Sauerbrunnen" (BT-5608-0201-2006) Rasen-Grosseggenried
  - Großseggenried ö L 82 (BT-5609-0065-2006) Rasen-Grosseggenried
  - Röhricht am Jugendheim St. Winfrid (BT- 5609-0063-2006) Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten
  - Seggenried N Bell (BT-5609-0200-2006) Rasen-Grosseggenried
  - Großseggenried Thürer Wiesen (BT-5609-0079-2006) Rasen-Grosseggenried
  - Röhricht Thürer Wiesen (BT-5609-0081-2006) Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten
  - Rohrkolben-Röhricht s L 120 (BT-5609-0103-2006) Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten
  
- Heiden, Trockenrasen:
  - Halbtrockenrasen W Volkesfeld (BT- 5608-0309-2006) Rheinischer Glanzlieschgrasrasen
  - Wacholderheide Auf dem Riethel (BT- 5608-0002-2011) Wacholder-Heide
  - Zwei Halbtrockenrasen NW Rieden (BT-5609- 0140-2006) Rheinischer Glanzlieschgrasrasen

- Silikathalbtrockenrasen n Rieden (BT-5609- 0060-2006) Rheinischer Glanzlieschgrasrasen
- Silikathalbtrockenrasen am Gänsehals (BT-5609-0056-2006) Rheinischer Glanzlieschgrasrasen
- Magerrasen am Gänsehals (BT-5609-0005-2006) Rheinischer Glanzlieschgrasrasen
- Halbtrockenrasen am "Tanzberg" bei Bell (BT-5609-0019-2006) Rheinischer Glanzlieschgrasrasen

Die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung dargestellten nach FFH-Richtlinie geschützten LTR-Lebensräume sind derzeit noch unvollständig und nur innerhalb der FFH-Gebiete wiedergegeben.

Von den kartierten Biotopkomplexen, die nicht Wälder oder Bäche sind, werden voraussichtlich auch einige Streuobstwiesen und Grünlandflächen unter den gesetzlichen Pauschalschutz des § 30 BNatSchG fallen. Aufgrund der Erfahrungen mit anderen Planungen in der Verbandsgemeinde bzw. im Landkreis Mayen-Koblenz ist vor der intensiveren Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Grünlandflächen eine Grünlandkartierung unumgänglich.

#### **2.2.1.4 Biotope laut Biotopkartierung und Biotopsystemplanung (VBS/ Flächenhafte Biotope)**

Die Betroffenheit von Biotopen laut Biotopkartierung der Landes- und Biotopsystemplanung nach regionalem Biotopverbundsystem (VBS) sind, soweit erforderlich, in einer Einzelfallprüfung näher zu betrachten.

FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Naturschutzgebiete und angrenzende Bereiche sind Teile des landesweiten Biotopverbunds.

#### **2.2.1.5 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Hierunter fallen die externen Ausgleichsflächen für Bebauungspläne oder sonstige Vorhaben. Diese werden für die vorliegende Alternativenprüfung dargestellt, sofern sie im Landeskompensationsverzeichnis des Landes bereits eingetragen sind. Darüberhinausgehende Flächen sind in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.

#### **2.2.1.6 Landschaftsschutzgebiete (LSG)**

Die Verbandsgemeinde ist mit zwei Landschaftsschutzgebieten überdeckt:

Das westliche Verbandsgemeindegebiet ist von dem Landschaftsschutzgebiet „**Rhein-Ahr-Eifel**“ (07-LSG-71-4) überdeckt. Seine Gesamtgröße beträgt 92.535,9 ha und erstreckt sich über den Nordteil der Eifel bis zur Landesgrenze nach Nordrhein-Westfalen.

Der Schutzzweck nach § 3 der Rechtsverordnung vom 23.05.1980 ist:

1. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal;
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus.

Im Osten der Gemarkung Thür liegt ein Teil des Landschaftsschutzgebietes „**Banner Wiese**“ (LSG-7137-010), das sich auf der Gemarkung Kruft fortsetzt. Seine Gesamtgröße beträgt lediglich 44,9 ha.

Der Schutzzweck nach § 3 der Rechtsverordnung vom 22.6.1994 ist:

- die Erhaltung die Wiederherstellung des Naturhaushaltes, insbesondere in seiner Bedeutung als Rast- und Brutbiotop für in ihrem Bestand bedrohte Vogelarten,
- die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, bestimmt durch die landschaftstypische Ausprägung eines geschlossenen Feuchtwiesen-Außenbereiches mit verstreutem Gehölzbestand,
- die Erhaltung des Erholungswertes des traditionell als Grünländereine genutzten Landschaftsraumes in einer Landschaft, die in weiten Bereichen durch Rohstoffgewinnung beeinträchtigt ist.

#### **2.2.1.7 Naturparke**

Die gesamte Verbandsgemeinde liegt nicht innerhalb eines Naturparks.

#### **2.2.1.8 Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler**

In der gesamten Verbandsgemeinde liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler.

#### **2.2.1.9 Landesweiter Biotopverbund**

Der landesweite Biotopverbund erstreckt sich großflächig im Westen der Verbandsgemeinde. Der landesweite Biotopverbund ist deckungsgleich mit anderen Schutzgebieten (Natura-2000 Gebiete und Naturschutzgebiete).

#### **2.2.2 Kultur- und Bodendenkmäler i.S.v. § 3 DSchG**

Als Kulturdenkmäler gelten Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse, Spuren oder Überreste der Erde oder des pflanzlichen und tierischen Lebens sind und an deren Erhaltung und Pflege ein öffentliches Interesse besteht. Sie liegen zum Großteil in den Ortslagen oder es handelt sich um Wegekreuze bzw. Kapellen in der Gemarkung.

Hinsichtlich Bodendenkmäler wird um Stellungnahme der Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, im Rahmen der Bauleitplanverfahren gebeten.

#### **2.2.3 Flächen und Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und die Erholung**

Ein Großteil der Verbandsgemeinde liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus nach RRÖP.

## **2.3 Technisches Solarpotenzial**

Das technisch nutzbare Solarpotenzial eines Standortes ergibt sich aus der Lage bzw. Exposition in Verbindung mit dem Gefälle, der Anbindungsmöglichkeiten an das Stromleitungsnetz sowie die Wegeerschließung.

### **2.3.1 Besonnung**

Der Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen setzt ausreichende Besonnung voraus.

Die Besonnung ergibt sich aus der Verschattung aus dem Umfeld, wie z.B. die Flächen umgebende Waldflächen, der Exposition und dem Gefälle.

Die Besonnung ist im Einzelfall auf den Ebenen einer konkreten Flächennutzungsplanänderung bzw. Bebauungsplanaufstellung zu prüfen.

### **2.3.2 Anbindungsmöglichkeiten an das Stromleitungsnetz/ Erschließung:**

Ob eine Fläche unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sinnvoll an das erforderliche Stromleitungsnetz angeschlossen werden kann bzw. über tragfähige und ausreichend ausgebaute Wege erreichbar ist, entzieht sich der Regelungs- und Betrachtungsmöglichkeiten eines Flächennutzungsplanes.

### 3 Alternativen und Auswahlgründe

Für Flächennutzungsplanänderungen muss auch geprüft werden, ob Alternativen zu einer angefragten Sonderbaufläche ‚Photovoltaik‘ bestehen und ob diese aus landesplanerischer, raumordnerischer, städtebaulicher oder naturschutzfachlicher/artenschutzrechtlicher Sicht zu bevorzugen sind.

In der Verbandsgemeinde Mendig befinden sich bisher noch keine großen Solarparks, für die eine Alternativenprüfung vorgenommen wurde. Einige Städte/Verbandsgemeinden verfügen mittlerweile über Kriterienkataloge, um die Entwicklung von Solarparks zu steuern. Die Verbandsgemeinde Mendig hat allerdings noch nicht über einen solchen Katalog beraten.

Wie in Kapitel 1.2 unter der Vorgehensweise beschrieben, werden für die Alternativenprüfung zunächst die Flächen ausselektiert, die aufgrund faktischer oder rechtlicher Aspekte nicht für die Nutzung solarer Strahlungsenergie geeignet sind (Kapitel 3.1 und Plan 1). In einem zweiten Schritt werden diese verbleibenden Positivflächen nochmal reduziert (Kapitel 3.2 Plan 2).

#### 3.1 Faktische und rechtliche Beurteilungskriterien (Plan 1)

##### 3.1.1 Bauflächen

Folgende Ausführungen beziehen sich jeweils auf Bauflächen bzw. Baugebiete mit Wohnnutzung, gemischter Nutzung oder sonstiger Nutzung. Sonstige Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete werden ebenfalls berücksichtigt und bilden ein Kriterium. Gewerbliche Bauflächen werden ebenfalls als Ausschluss herangezogen. Hintergrund ist die Knappheit an gewerblichen Bauflächen in der Verbandsgemeinde Mendig. Innerhalb von Gewerbegebieten ist zwar Freiflächenphotovoltaik als eigenständige gewerbliche Nutzung meist zulässig, sofern sie nicht explizit ausgeschlossen ist, allerdings ist der Sinn einer Gewerbegebietsflächenausweisung mit verbindlicher Bauleitplanung und kostenintensiver Erschließung nicht die Energieerzeugung, sondern die Bereitstellung von Fläche für Gewerbetreibende. Sofern in Gewerbegebieten oder auf gewerblichen Bauflächen ohne verbindliche Bauleitplanung keine Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik gewollt ist, müsste hier außerhalb von dieser Alternativenprüfung, mit der verbindlichen Bauleitplanung gesteuert werden. Als städtebaulicher Grund für eine derartige Feinsteuerung könnte die Schonung der nur noch sehr wenigen gewerblichen Bauflächen innerhalb der Verbandsgemeinde angeführt werden. Damit würden die voll erschlossenen Flächen, die - sofern noch nicht bebaut und genutzt - bauplanungsrechtlich für Gewerbebetrieben mit Arbeitsplätzen vor Ort reserviert, was wiederum dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entspricht.

In der Plandarstellung werden Bauflächen des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Mendig berücksichtigt. Zusätzlich wurden die Siedlungsflächen aus den Daten des Amtlichen LiegenschaftskatasterInformationssystem (ALKIS) mit aufgenommen, da hierin faktische Siedlungsflächen enthalten sind, die nicht als Siedlungsflächen im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde dargestellt sind. Hierzu zählen meist landwirtschaftliche Anwesen bzw. Einzelbebauung im Außenbereich.

Bauflächen werden als Ausschluss definiert.

### 3.1.2 Verkehrswege

Verkehrswege (Straßen außerhalb der geschlossenen Siedlungskörper, Gleisanlagen und Schienenwege, gewidmete Bahnanlagen) bilden ebenfalls ein Kriterium, allerdings wurde die zeichnerische Darstellung generalisiert.

Verkehrswege werden als Ausschluss definiert.

### 3.1.3 Wald- und Gehölzflächen

Wald- und Gehölzflächen werden in der vorliegende Alternativenprüfung aus Ausschluss definiert. Wald- und Gehölzflächen sollten aufgrund ihrer umfangreichen Bedeutung für die Umwelt, den Natur- und Artenschutz sowie die Naherholung erhalten bleiben. Eine Rodung von Wald- und Gehölzflächen zugunsten von Freiflächenphotovoltaik widerspricht dem Nachhaltigkeitsgedanken, der bei der Gewinnung von regenerativen Energien im Vordergrund stehen sollte. Ein Baum bindet mehr CO<sub>2</sub> als durch die Nutzung solarer Strahlungsenergie eingespart wird.

Zudem wären Photovoltaikanlagen zwischen Bäumen aufgrund der Verschattung deutlich weniger wirtschaftlich als auf einer freien Fläche. In den „Vollzugshinweisen zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“<sup>4</sup> wird unter den wald- und forstwirtschaftlichen Belangen aufgeführt, dass Abstand zwischen Solarparks und Waldflächen eingehalten werden soll, wobei dieser im Norden mind. eine Baumlänge (in der Regel 30 m) und im Süden die sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m) betragen soll. Diese zusätzlichen Abstände sind nicht Bestandteil des vorliegenden Kriteriums; es beschränkt sich auf die reinen Wald- und Gehölzflächen.

Für die Ermittlung der Wald- und Gehölzflächen wurden die digitalen Flächenabgrenzungen aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde übernommen, danach mit aktuellen Luftbildern abgeglichen und falls erforderlich manuell nachbearbeitet.

Waldflächen werden als Ausschluss definiert.

### 3.1.4 Wasserflächen

Gewässer sind nach § 61 Bundesnaturschutzgesetz von baulichen Anlagen freizuhalten, folglich sprechen sowohl faktische als auch rechtliche Aspekte gegen die Nutzung durch Photovoltaikanlagen.

Als weiterer Grund werden Wasserflächen ausgenommen, da eine Nutzung von Wasserflächen in der Verbandsgemeinde faktisch nicht möglich ist. Die Fließgewässer sind für eine sinnvolle Photovoltaiknutzung zu schmal. Bei den Seen, Teichen und Weihern steht der Erhalt der Wasserflächen für die Erholung und den Naturschutz im Vordergrund. Teilweise handelt es sich auch um kartierte Biotope oder sonstige Schutzflächen nach Naturschutzrecht.

Auch wenn es PV-Anlagen gibt, die im Wasser schwimmen können (Floatingphotovoltaik), sollen die Wasserflächen in der Verbandsgemeinde nicht in die Betrachtung fallen. In der Verbandsgemeinde gibt es bereits konkrete Anfragen für Solarparks, allerdings nicht für schwimmende.

Deshalb werden Wasserflächen als Ausschluss definiert.

---

<sup>4</sup> Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Schreiben vom 21.02.2022

### 3.1.5 Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange können auch gegen die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sprechen. Für die Verbandsgemeinde liegen keine durch Rechtsverordnung festgestellten gesetzliche **Überschwemmungsgebiete** vor.

**Wasserschutzgebiete** sind über Rechtsverordnungen gesichert. Innerhalb der Verbandsgemeinde gibt es die Wasserschutzgebiete „Kruft, Niedermendig, Thür und Ochtendung“, „Rieden/ Stadt Mayen“ und „Rieden/Mendig“ mit einer gültigen Rechtsverordnung:

Darüber hinaus liegen die bereits abgegrenzten aber noch nicht mit einer Rechtsverordnung versehene Wasserschutzgebiete „Weibern-Seequelle“, „Ettringen „Am Heuweg“ und Engelskaul“, „Rieden- QU. Kirchwald“, „Sportplatz Bell“, „Br. Obermendig“ sowie „Br. Bell Ost und West“ innerhalb des Verbandsgemeindegebiets.

Die Schutzzonen II und III sollen kein Kriterium bilden. Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG können Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Schutzbestimmungen der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete, DVGW-Arbeitsblatt W 101 sind auf der Ebene der Anlagengenehmigung zu beachten. Da Solarparks meist über eine Größe von mehreren Hektar verfügen, können die Brunnenstandorte in der detaillierteren Planung der Modulbelegung berücksichtigt werden. Deshalb werden die Schutzzonen I als Ausschluss definiert.

Das **Mineralwassereinzugsgebiet** ‚Rhodius aussen‘ überdeckt die Verbandsgemeinde im Norden. Das Mineralwassereinzugsgebiet verfügt nicht über einen Rechtsstatus. Inwiefern das Mineralwassereinzugsgebiet beeinträchtigt werden könnte, bedarf der Prüfung im konkreten Einzelfall.

Heilquellenschutzgebiete liegen innerhalb des Verbandsgemeindegebiets nicht vor.

### 3.1.6 Natur- und Landschaftsschutz

Es werden nur die Schutzgebiete betrachtet, die in der Verbandsgemeinde vorkommen, siehe Kapitel 2.2.1.

- Naturschutzgebiete
- Pauschal geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

#### 3.1.6.1 Naturschutzgebiete

In Naturschutzgebieten sind nach § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Deshalb werden Naturschutzgebiete als Ausschluss definiert.

Nähere Bestimmungen treffen die Rechtsverordnungen zu den vier Naturschutzgebieten auf Verbandsgemeindegebiet. In den Rechtsverordnungen zu den jeweiligen Naturschutzgebieten sind die Errichtung baulicher Anlagen (d.h. auch Freiflächenphotovoltaikanlagen) sowie von begleitenden Handlungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, wie Wegebau oder Leitungsverlegung, verboten.

### 3.1.6.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Eigene Unterschutzstellungsverfahren sind hierfür nicht erforderlich.

Die aufgrund ihrer Bedeutung als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG einzustufenden Flächen sind im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) dargestellt und wurden hieraus übernommen. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG werden, soweit sie im LANIS abrufbar sind, als Ausschluss definiert.

Eine Ausnahme bilden etwaig vorkommende „magere Flachland-Mähwiesen“ und „Magerweiden“ gemäß § 15 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG, welche (noch) nicht im Landschaftsinformationssystem enthalten sind. Ebenfalls noch nicht im LANIS als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG enthalten sind Streuobstwiesen.

## 3.2 Weitere Beurteilungskriterien (Plan 2)

Auf der Grundlage der oben genannten Kriterien wurde Plan 1 erstellt, in dem die möglichen Flächen für Photovoltaik (Positivflächen) als weiße Flächen verbleiben.

Wie Plan 1 zu entnehmen ist, verbleibt noch ein größerer Pool an Flächen, auf denen Photovoltaik grundsätzlich infrage käme. Daher soll die Eignung dieser Positivflächen nun nach weiteren Kriterien beurteilt werden, um möglichst gut geeignete Flächen bzw. Flächen mit geringem Raumwiderstand zu identifizieren. Die unter Anwendung dieser weiteren Kriterien identifizierten Flächen (Potenzialflächen) sind in Plan 2 als weiße Flächen enthalten.

Zu den weiteren Beurteilungskriterien zählen:

### 3.2.1 Vorranggebiete Rohstoffsicherung, Tagebau

Bei den Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung muss zwischen übertägigem Abbau (vulkanische Locker- und Festgesteine) und untertägigem Abbau (Dachschiefer) unterschieden werden. Für den Tagebau besteht ein potenzieller Konflikt zwischen den konkurrierenden Nutzungen. In der Verbandsgemeinde Mendig befinden sich mehrere Vorranggebiete Rohstoffabbau für übertägigen Abbau. In diesen Gebieten werden zum Teil bereits aktiv Rohstoffe abgebaut.

Rohstoffe sind standortgebunden und unvermehrbar. Die Rohstoffvorkommen stellen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor für die Region dar (vgl. RROP Mittelrhein-Westerwald 2017). Daher und wegen dem voraussichtlichen Zielverstoß sollen die Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung uneingeschränkt dem Abbau vorbehalten werden, also auch nicht nur vorübergehend für andere Nutzungen, wie Freiflächenphotovoltaik zur Verfügung gestellt werden. Folglich werden die übertägigen Vorranggebiete als Kriterium definiert.

Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung hingegen, sollen der Nutzung für solare Strahlungsenergie (als temporäre Nutzung) nicht entgegenstehen und werden demnach nicht als Kriterium dargestellt. Sie sollten aber im Rahmen einer Einzelfallprüfung z.B. auf den Ebenen einer konkreten Flächennutzungsplanänderung bzw. Bebauungsplanaufstellung mit einbezogen werden.

Überschneidungen mit Bimsvorkommen, die im Regionalen Raumordnungsplan aufgrund Kleinflächigkeit nicht dargestellt sind, können mangels Verortung auf der Ebene der Alternativenprüfung nicht berücksichtigt werden.

### 3.2.2 Vorranggebiete regionaler Biotopverbund

Ebenfalls ein Kriterium bilden die Vorranggebiete regionaler Biotopverbund (siehe auch Kapitel 2.1.3.5). Z 62 lautet *„In den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.“*

Aus der Begründung/Erläuterung zu dem Ziel geht folgendes hervor:

*„Ziel für den Aufbau des regionalen Biotopverbunds in der Region Mittelrhein-Westerwald ist die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Artengemeinschaften, die für die Region typisch und charakteristisch, aber auch einzigartig sind. Die Vorranggebiete regionaler Biotopverbund konkretisieren und ergänzen den im LEP IV ausgewiesenen landesweiten Biotopverbund. Sie sind Bestandteil des regionalen Biotopverbundsystems. Grundlage für die Ausweisung sind:*

- 1. die im Landschaftsrahmenplan gemäß dem LEP IV dargestellten Flächen des landesweiten Biotopverbundes;*
- 2. die im Landschaftsrahmenplan dargestellten "sehr bedeutsamen" Flächen des regionalen Biotopverbundes.*

*Als Ziele für die räumliche Entwicklung des Biotopverbunds in der Region Mittelrhein-Westerwald werden formuliert:*

- Erhaltung, Sicherung und Pflege von schutzbedürftigen Biotopkomplexen, die aktuell nur wenig beeinträchtigt sind.*
- Minimierung vorhandener Belastungen auf ein jeweils für den Biotoptyp verträgliches Maß, das sich an dessen Regenerationsfähigkeit orientiert.*
- Vermeidung von zukünftigen Beeinträchtigungen, die die Regenerationsfähigkeit von wertvollen Lebensräumen überfordern.*
- Entwicklung und Aufwertung von Bereichen, die potenziell geeignet sind, zukünftig Funktionen im Biotopverbund zu übernehmen.*

*Der regionale Biotopverbund umfasst neben bereits bestehenden wertvollen Biotopflächen und Biotopkomplexen auch solche Lebensräume, die aufgrund ihres Standortpotenzials und der Lage im Raum ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen und wichtige potenzielle Verbindungsflächen sind.“*

Im Einzelfall könnten Freiflächenphotovoltaikanlagen eventuell mit obigen vier einzelnen Zielen in Einklang gebracht werden. Allerdings ist unstrittig, dass die Flächen innerhalb des regionalen Biotopverbundes von hohem Wert für den Natur- und Artenschutz sind. Dies trifft auf die Verbandsgemeinde Mendig in besonderen Maß zu, da hier nur einige wenig und kleine Flächen meist in den Bachauen betroffen sind. Daher sollten diese Flächen bei einer Alternativenprüfung (ohne rechtliche Ausschlusswirkung über einen Planvorbehalt) nicht als Potenzialflächen verbleiben und werden, unter Berücksichtigung der besonderen Situation in der Verbandsgemeinde Mendig, ausgeschlossen.

### 3.2.3 Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb der Verbandsgemeinde befinden sich zwei Landschaftsschutzgebiete, im Norden das großflächige Landschaftsschutzgebiet ‚Rhein-Ahr-Eifel‘ und im Süden das Landschaftsschutzgebiet ‚Banner Wiese‘. Aufgrund der Ausdehnung des Landschaftsschutzgebietes ‚Rhein-Ahr-Eifel‘ (teilweise werden ganze Städte und Verbandsgemeinden von den Landschaftsschutzgebieten überdeckt) wird dieses Landschaftsschutzgebiet nicht in Plan 2 dargestellt, d.h. nicht aus dem Ausschluss definiert. Hinzu kommt, dass sogar Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden, die einen wesentlich massiveren Eingriff in das Landschaftsbild bewirken.

Das Landschaftsschutzgebiet ‚Banner Wiese‘ verfügt nur über eine Fläche von 44,6 ha. Aufgrund der geringen Größe würde eine Freiflächenphotovoltaikanlage die Schutzzwecke deutlich beeinträchtigen. Deshalb wird es als Ausschluss definiert und in Plan 2 dargestellt.

### 3.2.4 Ausgleichsflächen

Bereits festgesetzte Ausgleichsflächen und Ökokontoflächen werden als Ausschlusskriterium herangezogen, da hier offensichtlich ist, dass die Errichtung eines Solarparks den Entwicklungszielen entgegensteht. Zwar gibt es im Einzelfall die Möglichkeit, auch in Abhängigkeit des Zwecks der Ausgleichsfläche zu prüfen. So können die Flächen in den jeweiligen Verfahren festgelegt worden sein für:

- Maßnahmenflächen für den Artenschutz:  
Hier ist eine Verlegung sehr schwierig, da eine größere Nähe zum Plangebiet erforderlich ist, als bei anderen Ausgleichsflächen und die Flächen je nach betroffener Art besondere Voraussetzungen erfüllen müssen.
- Ausgleichsflächen für die Inanspruchnahme geschützter Wiesenflächen:  
Hier ist eine Verlegung ebenfalls schwierig, da die Flächen Bestandteil einer Ausnahme sind.
- Ausgleichsflächen aufgrund der Eingriffsregelung:  
Hier ist eine Verlegung vorstellbar, da die Flächen weniger ortsgebunden sind.

Demnach käme eine Verlegung von Ausgleichsflächen nur in Betracht, wenn diese ausschließlich auf der Grundlage der Eingriffsregelung festgelegt wurden. Die Anzahl dieser Flächen und deren einzelne Größe ist meist gering bzw. es handelt sich um Einzelpflanzungen, die bei der Planung von Solarparks auch ausgespart werden können.

Flächen, die über die Stiftung Natur und Umwelt des Landkreises Mayen-Koblenz erworben wurden, können nicht für Freiflächenphotovoltaik zur Verfügung gestellt werden, weil dies der Satzung der Stiftung widerspricht.

Demnach ist die Definition von Ökokonto- und Ausgleichsflächen als Ausschlussflächen für Freiflächenphotovoltaik konsequent und es erfolgt eine Darstellung in Plan 2.

### **3.3 Sonstige informative Kriterien (Plan 3)**

#### **3.3.1 Weitere Kriterien**

Die Potenzialflächen aus Plan 2, d.h. nach Reduzierung um die Vorrangflächen Rohstoffabbau und Regionaler Biotopverbund sowie das Landschaftsschutzgebiet ‚Banner Wiese‘ wurden für die Darstellung in Plan 3 unter Anwendung weiterer Kriterien abgegrenzt. Bei dieser Abgrenzung wurde zusätzlich zu der GIS-gestützten Verschneidung der Flächen manuell deren Sinnhaftigkeit vorgeprüft.

In Plan 3 sind die reinen Verschneidungsergebnisse aus der GIS-Analyse in hellorange dargestellt. Danach wurden diese GIS-Ergebnisse einzeln bereinigt. In die Bereinigung flossen als Kriterien die Größe der Flächen und deren Lage (z.B. von Wald umgeben bzw. verschattet) mit ein. Diese reduzierten Potenzialflächen sind in Plan 3 in orange mit zusätzlicher roter Umrandung dargestellt.

Nach obigen weiteren Beurteilungskriterien sind immer noch große Flächen potenziell geeignet. Sie sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung, z.B. auf den Ebenen einer konkreten Flächennutzungsplanänderung bzw. Bebauungsplanaufstellung näher zu betrachten.

Aufgrund der Auswahlmöglichkeit werden noch weitere Informationen in Plan 3 zur Verfügung gestellt, bei denen mit größeren Hürden in Bauleitplanverfahren zu rechnen ist. Es handelt sich hier um den regionalen Grünzug, Vorranggebiete Landwirtschaft, hochwertige landwirtschaftliche Flächen, Natura 2000-Gebiete und Biotopkomplexe. Zusätzlich sind in Plan 3 zur besseren Orientierung die Siedlungsflächen dargestellt.

Die Darstellung der folgenden Informationen soll einen Anstoßcharakter haben, damit potenzielle Interessenten/Betreiber, frühzeitig ohne eigene Recherche erfahren können, dass eine Umsetzung eines Solarparks mit überdurchschnittlichen Herausforderungen verbunden ist.

#### **3.3.2 Regionaler Grünzug**

Zu der allgemeinen Wertung des regionalen Grünzuges siehe Kapitel 2.1.3.3. Die Verbandsgemeinde ist im Osten mit einem regionalen Grünzug überdeckt. Da es sich bei dem Regionalen Grünzug allerdings um einen Sammelpool von acht Freiraumschutzkriterium handelt, bei dem die Betroffenheit nicht pauschal vorhergesehen werden kann bzw. eine Betroffenheit nicht zwingend eine Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen bedeutet, wäre die Definition des regionalen Grünzuges als Ausschlusskriterium dem durch § 2 EEG zugeschriebenen Vorrang von Erneuerbaren Energien nicht angemessen. Dennoch stellt die Lage eines potenziellen Solarparks innerhalb des regionalen Grünzuges eine Herausforderung auf der Ebene der Bauleitplanung dar. Die Klärung des Sachverhaltes, sei es durch ein Zielabweichungsverfahren oder einer Aussage der zuständigen Stellen, dass trotz Lage eines Vorhabens innerhalb eines regionalen Grünzuges das Vorhaben bei Einhaltung entsprechender Vorgaben konform zu Z 53 des regionalen Raumordnungsplans geplant und umgesetzt werden kann, ist zeit- und kostenintensiv. Deshalb wird der regionale Grünzug informativ in Plan 3 der Alternativenprüfung dargestellt.

#### **3.3.3 Vorranggebiete Landwirtschaft**

Vorranggebiete Landwirtschaft überdecken einen großen Teil der Offenlandflächen der Verbandsgemeinde. In ihnen ist nach Z 149e neu eine Photovoltaik-Nutzung regelmäßig ausgeschlossen. Sie sind nicht deckungsgleich mit den hochwertigen landwirtschaftlichen

Flächen auf der Grundlage der Ertragsmesszahl (EMZ). Da die EMZ aber das statische Element der Funktionen einer Landwirtschaftsfläche ist (siehe Ausführungen zu Z 149e neu) und die anderen Funktionen von landwirtschaftlichen Flächen (Einkommensfunktion, Wertschöpfungsfunktion, Arbeitsplatzfunktion sowie Erholungsfunktion und Schutzfunktion) eher einer Dynamik unterliegen, werden die Vorrangflächen Landwirtschaft in der Alternativenprüfung in Plan 3 informativ dargestellt. Damit kann jeder potenzielle Betreiber erkennen, dass ein Bauleitplanverfahren nur mit einer Zielabweichung oder zumindest einer Ausnahme verbunden ist. Damit wird zumindest in der Alternativenprüfung die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall Freiflächenphotovoltaikanlagen entwickeln zu können. Voraussetzung ist hier allerdings ein positives Zielabweichungsverfahren oder eine Ausnahme.

### 3.3.4 Hochwertige landwirtschaftliche Flächen

Die Inhalte der Begründung/Erläuterungen zu Grundsatz G 166c der 4. Teilfortschreibung des LEP IV soll als Information zur Verfügung gestellt werden. *„Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden sollen.“* Die Böden in der Verbandsgemeinde sind unterschiedlich gut geeignet für den Anbau von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Welche Gebiete aus landwirtschaftlichen Gesichtspunkten benachteiligt sind und welche nicht, ergibt sich aus der Richtlinie 86/465/EWG<sup>5</sup>. Um die Belange der Landwirtschaft nicht zu stark einzuschränken und wertvollen Boden zu „verschwenden“, sollen nach Möglichkeit nur Bereiche in Betracht kommen, die landwirtschaftlich benachteiligt sind. Eine Fläche, die nicht in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet liegt, wäre hinsichtlich des Bodenertrags, der Bewirtschaftbarkeit (z.B. große Einheiten mit Wirtschaftswegen gut erschlossen), betriebsnotwendige Fläche (auch für einen Pächter) etc. zu bewerten. Dieses Abwägungskriterium entspricht auch G 166 der 4. Teilfortschreibung des LEP IV.

Laut der Landesverordnung/Vollzugshinweisen ist als Kenngröße für ertragsschwache Standorte die Ertragsmesszahl (EMZ) heranzuziehen. Die landesweit durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl in der Verbandsgemeinde Mendig weicht davon nach oben ab. Sie liegt bei 46,26 (flächengewichtete durchschnittliche Ertragsmesszahl).

Aufgrund der nach oben abweichenden durchschnittlichen Ertragsmesszahl in der Verbandsgemeinde gegenüber dem Landesdurchschnitt, läge ein deutlich höherer Anteil an Acker- und Grünlandflächen über der Kenngröße von 35. Bei Anwendung des Landesdurchschnitts von einer EMZ von 35 aus der Landesverordnung/Vollzugshinweise würden sich die Potenzialflächen extrem verringern. Daher kann für die Alternativenprüfung von der Möglichkeit der Abwägung Gebrauch gemacht werden, eine durchschnittliche Ertragsmesszahl in der Verbandsgemeinde zu ermitteln.

Eine Überschreitung des Verbandsgemeindedurchschnitts von 46,26 soll dabei aber nicht zu einem absoluten Ausschluss einzelner Flächen bzw. teilweise nur von Teilflurstücken führen, sondern erst, wenn innerhalb einer geplanten Fläche der Anteil an hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen überwiegt.

Flächen in unmittelbarer Hofnähe sollen in besonderem Maße für die Landwirtschaft erhalten bleiben. Daher sollte die Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m um Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und 200 m um Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe im

<sup>5</sup>Zu finden unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:01986L0465-19970313&from=EN>

Einzelfall auf den Ebenen einer konkreten Flächennutzungsplanänderung bzw. Bebauungsplanaufstellung geprüft werden.

### **3.3.5 Natura 2000-Gebiete**

In Natura 2000-Gebieten ist die Verträglichkeit mit den Schutzziele des jeweiligen Gebietes nachzuweisen. Es ist in der Verbandsgemeinde Mendig aber vermeidbar, dass Natura 2000-Gebiete in Anspruch genommen werden müssen. Deshalb wurden Natura 2000-Gebiete als Information in Plan 3 aufgenommen. Auch hier ist auf den Ebenen einer konkreten Flächennutzungsplanänderung bzw. Bebauungsplanaufstellung eine Einzelfallprüfung erforderlich.

### **3.3.6 Kartierte Biotop und Biotopkomplexe**

Kartierte Biotop und Biotopkomplexe unterliegen nicht generell dem Pauschalschutz des § 30 BNatSchG, sie sind aber hinsichtlich der Artenvielfalt grundsätzlich erhaltenswert. Hinzu kommt ein voraussichtlich hoher Ausgleichsbedarf im späteren verbindlichen Bauleitplanverfahren. Demnach ist auch diese Information für die Abwägung im Bauleitplanverfahren von Bedeutung und in Plan 3 aufgenommen.

## **3.4 Keine Beurteilungskriterien**

Einige Städte bzw. Verbandsgemeinden wollen mit einem Kriterienkatalog die Freiflächenphotovoltaik noch weitergehender steuern. In der vorliegenden Alternativenprüfung und Informationsgrundlage wird darauf verzichtet. Für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik ist bis auf die inzwischen privilegierten Anlagen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen eine kommunale Bauleitplanung erforderlich. Daher kann die Verbandsgemeinde in den Flächennutzungsplanänderungen und die Ortsgemeinden/die Stadt in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren frei entscheiden, inwiefern eine Bauleitplanung durchgeführt wird und ob z.B. ein Mindestabstand zu Wohnbebauung eingehalten wird, um den Raum für die Naherholung zu schützen und Blendwirkung zu vermeiden. Daher wird in der vorliegenden Alternativenprüfung z.B. kein Mindestabstand zur Bebauung als fester Ausschluss berücksichtigt oder als Information zur Verfügung gestellt. Der Belang der Ortsnähe oder die Einsehbarkeit ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung/Abwägung auf den Ebenen einer konkreten Flächennutzungsplanänderung bzw. Bebauungsplanaufstellung näher zu betrachten.

Weitere Kriterien, die von Belang sein könnten, sich aber nicht pauschalisieren lassen, wären die Größe, das Landschaftsbild und Schutzgebiete, die über die oben aufgeführten hinausgehen. Hier muss ggfls. der Einzelfall unter Heranziehung von Fachgutachten beurteilt werden.

### **3.4.1 Einspeisung**

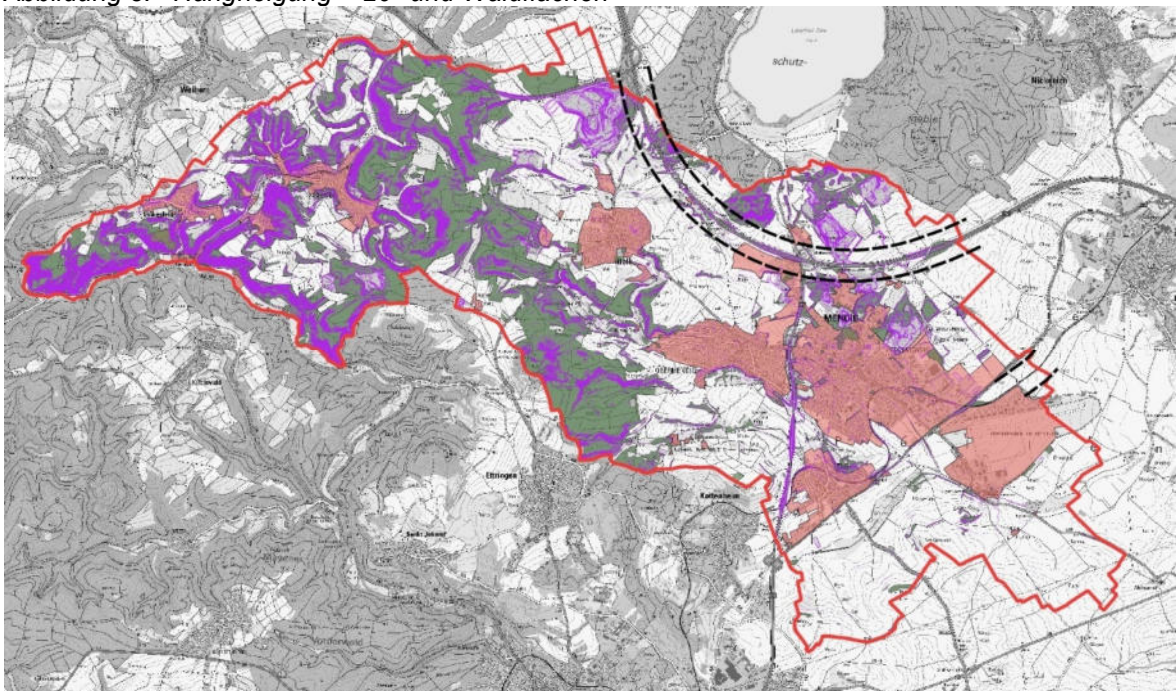
Der erzeugte Strom muss in das Stromnetz eingespeist werden. Hierzu ist Infrastruktur erforderlich bzw. muss geschaffen werden. Aus diesem Grund sind größere Flächen wirtschaftlicher als kleinere Flächen. Da die Einspeisepunkte von den Netzbetreibern individuell für jeden Solarpark vergeben werden, kann dieses Kriterium in der Alternativenprüfung nicht berücksichtigt werden.

### 3.4.2 Exposition und Hangneigung

Flächen, die in Richtung Norden exponiert sind, sind nicht so effizient wie Flächen mit Exposition in Richtung Sonne. Daher sind diese für Photovoltaik in der Regel weniger wirtschaftlich, was wiederum unter städtebaulichen und landschaftsplanerischen Aspekten bedeutet, da mehr Fläche für den gleichen Energieertrag benötigt wird. Da es sich hier aber um eine rein wirtschaftliche Betrachtung handelt und weniger um eine planerische, wird hinsichtlich der Exposition kein Ausschluss definiert. Zudem handelt es sich hier um einen Aspekt, den der Markt bzw. die Nachfrage nach Flächen von Betreibern aus sich heraus regelt.

In der Verbandsgemeinde Mendig kann auf eine Darstellung der Hangneigung verzichtet werden, da die steileren Flächen meist in Waldflächen liegen. Die Flächen mit einer Hangneigung  $> 20^\circ$ , die in folgender Abbildung in Violett dargestellt sind, wurden auf der Grundlage des digitalen Geländemodells des Landesvermessungsamtes generiert.

Abbildung 3: Hangneigung  $> 20^\circ$  und Waldflächen



(eigene Darstellung auf der Grundlage des digitalen Geländemodells des Landesvermessungsamtes)

### 3.5 Einzelflächenbewertung

Es verbleiben nach Anwendung obiger Ausschlusskriterien und zusätzlichen Informationen in der Verbandsgemeinde einige Flächen übrig, die für Photovoltaik grundsätzlich geeignet sind. Aufgrund nur vereinzelt vorliegender Bauabsichten einerseits und dem gesetzlich formulierten und politisch getragenen Willen dem Ausbau der erneuerbaren Energien einen substantziellen Raum einzuräumen, besteht aktuell kein Bedarf einer weitergehenden Steuerung, über die in der Alternativenprüfung Stufe 2 definierten und in Plan 3 dick umrandet dargestellten Flächenausschlüsse hinaus. Insofern ist es für diese Betrachtung gerechtfertigt, auf eine weitergehende Differenzierung der Flächen und die weiteren Aspekte auf die allgemeine Abwägung im Zuge der jeweiligen, notwendigen Flächennutzungsplanänderungs- und Bebauungsplanaufstellungsverfahren abzuschichten. Der Ausbau erneuerbarer Energien soll nicht durch die verbindliche Anwendung der Kriterien aus Kapitel 3.3 und 3.4 eingeschränkt werden.

In der Abwägung in den Bauleitplanverfahren sollen weitere Aspekte herangezogen werden, die nicht im Vorfeld als Beurteilungskriterium formuliert werden können, jedoch abwägungsrelevant sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Wirtschaftlichkeit
- Landschaftsbild
- Schutzgebiete oder Vorbehaltsgebiete, die nicht schon in Kapitel 3.1 und 3.2 aufgeführt sind.

Die Wirtschaftlichkeit setzt sich aus einer Vielzahl an Merkmalen zusammen, die oftmals auch nur vom Projektentwickler im Detail beurteilt werden können. So soll beispielweise für die Wirtschaftlichkeit auf die Gebietsgröße und die Exponierung in Verbindung mit der Neigung abgestellt, aber auch ein Waldabstand berücksichtigt werden. Die Wirtschaftlichkeit wirkt sich auf den Flächenverbrauch aus (siehe oben) und ist somit auch für die Abwägung im Einzelfall ein geeignetes Kriterium.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild würden sich z.B. über eine Simulation detailliert ermitteln lassen, jedoch ist der Aufwand für eine Alternativenprüfung und Informationsgrundlage nicht angemessen. Daher soll bei der Abwägung im Einzelfall geprüft werden, ob bereits Vorbelastungen (Gewerbe-/ Industriegebiete, Autobahnen, Stromtrassen oder ähnliches) im Umfeld vorhanden sind und ob aufgrund der Topografie eine Sichtbarkeit von Ortslagen aus oder von Aussichtspunkten gegeben sein kann. Vorbelastete Flächen sollten im Sinne des Landschaftsbilds eher herangezogen werden als unvorbelastete. Gleichzeitig sollten schlecht einsehbare Flächen bevorzugt werden.

Auch Wanderwege, die durch die Gebiete oder an diesen vorbeiführen, sowie Kulturdenkmälern in den Gemarkungen, wie z.B. Wegekreuze, Bildstöcke etc. können von Belang sein.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes lassen sich meist durch entsprechende Maßnahmen bewältigen, hier bedarf es im Einzelfall stets einer artenschutzrechtlichen Prüfung.

Mit diesem planerischen Schritt der Alternativenprüfung wird im Ergebnis verdeutlicht, dass es in der Verbandsgemeinde eine Vielzahl an potenziell geeigneten Flächen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie gibt.

Am Ende kann ein Solarpark aber nur verwirklicht werden, wenn für die Flächen auch Betreiber Interesse zeigen und die Eigentümer bereit sind, ihre Flächen zu verkaufen oder zu verpachten.

### 3.6 Null-Variante

Eine Alternative zur Entwicklung von Standorten wäre, keine Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu errichten und das Verbandsgemeindegebiet in seinem derzeitigen Zustand zu belassen.

Die potenziell geeigneten Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Bei dem Großteil der Flächen handelt es sich um Ackerflächen, d.h. sie dienen direkt der Nahrungsmittelversorgung.

Der Flächenentzug von durchschnittlich zwischen 5 und 15 ha für einen Solarpark ist bei der Größe, die die Verbandsgemeinde einnimmt, und dem Anteil an landwirtschaftlicher Fläche über dem Durchschnitt des Landkreises, vertretbar, aber im Einzelfall besonders zu prüfen. Für die Nutzung als Sonnenenergiefläche spricht, dass die Nutzung nicht unumkehrbar ist. Sofern die Nutzung der Flächen für solare Strahlungsenergie wieder aufgegeben werden sollte, kann sie wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Photovoltaikmodule lassen sich vergleichsweise einfach wieder entfernen, es wird keine großflächige Versiegelung vorgenommen.

In der Abwägung für die Bauleitplanung ist auch zu berücksichtigen, dass für Flächen, für die ein Bauleitplanverfahren betrieben werden soll, stets ein konkretes Interesse für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik besteht. Der Entzug der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans konkreter und die Vertretbarkeit, auch hinsichtlich der betroffenen Betriebe / Bewirtschafter wäre im Bebauungsplanverfahren zu prüfen.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die Null-Variante aufgrund der notwendigen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Energieunabhängigkeit nicht sinnvoll ist. Auch in Deutschland zeigen sich die Folgen des Klimawandels (z.B. Starkregenereignisse und Überschwemmungen, Hitzewellen, Trockenheit) immer deutlicher. Wie bereits in den vorherigen Kapiteln beschrieben, strebt der Bund daher eine Treibhausgasneutralität bis 2045 an. Dies soll nach aktuellem Stand schrittweise geschehen, sodass bereits bis zum Jahr 2030 der CO<sub>2</sub>-Ausstoß (im Vergleich zum Jahr 1990) um 65 % gesenkt werden soll.

Im Juli 2022 wurde eine Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beschlossen, das im Jahr 2023 in Kraft getreten ist. Hierin sind zahlreiche Vereinfachungen und Erleichterungen zum Ausbau der Photovoltaik enthalten, die ganz eindeutig zeigen, dass auch der weitere Ausbau von Solarparks politisch gewollt ist. Es wird angestrebt, bis 2035 den Stromverbrauch vollständig durch erneuerbare Energien zu decken. Das Landesklimaschutzgesetz sieht dies in Rheinland-Pfalz sogar bis zum Jahr 2030 vor.

Zudem muss aufgrund der aktuellen politischen Entwicklung in Zukunft davon ausgegangen werden, dass eine zu starke Abhängigkeit von Energielieferungen aus dem Ausland nicht zielführend ist und dass der eigene Energie- und Strombedarf vermehrt durch eigene Erzeugung gedeckt werden muss.

Daher sprechen sowohl der notwendige Klimaschutz als auch die politischen Entwicklungen gegen die Nullvariante. Der Ausbau von erneuerbaren Energien, und deshalb auch der Ausbau von Photovoltaik, muss weiter vorangetrieben werden.

Bestätigt wird die Bedeutung der erneuerbaren Energien durch das Urteil des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 1. Senat vom 08.02.2024 (1 C 10470/22.OVG), nach welchem laut der Leitsätze 5 und 6 aufgrund der in § 2 EEG gesetzlich festgestellten besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien von einem überwiegenden öffentlichen Interesse bei jeder einzelnen Anlage auszugehen ist. Demnach ist jede einzelne Anlage der erneuerbaren Energien zur Zielerreichung gemäß § 2 EEG notwendig.

### 3.7 Zusammenfassung

Konkreter Anlass für die Alternativenprüfung ist eine Vorbereitung der Verbandsgemeinde auf potenzielle Anfragen von Betreibern in der Verbandsgemeinde einen Solarpark zu errichten.

Hierzu wurden Beurteilungskriterien formuliert, die aus rechtlichen und faktischen Gründen gegen die Eignung einer Fläche für Photovoltaik sprechen. Diese „Ausschlusskriterien“

- Bauflächen,
- Verkehrswege,
- Wald- und Gehölzflächen,
- Wasserflächen,
- Wasserschutzgebiets Zone I  
(mit Rechtsverordnung und abgegrenzte Wasserschutzgebiete),
- Naturschutzgebiete,
- Pauschal geschützte Biotope (außer Grünland, weil noch nicht flächendeckend für den Landkreis ins LANIS eingestellt bzw. beim Land abfragbar)

wurden in Plan 1 dargestellt.

Weitere Ausschlusskriterien bilden für die Alternativenprüfung:

- Vorranggebiete Rohstoffsicherung, Tagebau,
- Vorranggebiet regionaler Biotopverbund,
- Abstand zu Gewässern mit 10 m,
- Landschaftsschutzgebiete von geringer Größe (hier „Banner Wiese“),
- Ökokontoflächen der Stiftung für Natur und Umwelt des Landkreises Mayen-Koblenz,
- Ausgleichsflächen.

Sie werden in Plan 2 dargestellt.

Die weitere Beurteilung der Eignung von Flächen soll über die Ausschlusskriterien hinaus im Einzelfall durch Abwägung erfolgen. Dieses Vorgehen ist in der Verbandsgemeinde gerechtfertigt, weil einige Flächen verbleiben und Bauabsichten nur vereinzelt vorliegen. Mit dem Verzicht auf weitere Flächenausschlüsse wird dem gesetzlich formulierten und politisch getragenen Willen, dem Ausbau der erneuerbaren Energien einen substanziellen Raum einzuräumen, Rechnung getragen.

Um den Abwägungsprozess in den Bauleitplanverfahren zu erleichtern, werden in Plan 3 weitere Informationen, die von Belang sein können, zusammengestellt.

- Regionaler Grünzug  
Die Nichtbeeinträchtigung der Freiraumfunktionen aus der Begründung/Erläuterung zu Z 53 ist in einer Einzelfallprüfung darzulegen.
- Vorranggebiete Landwirtschaft  
Sofern Vorranggebiete Landwirtschaft betroffen sind, ist nach derzeitigem Sachstand und Stand der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Daher bedarf es in der Alternativenprüfung nicht eines kompletten Vorab-Ausschlusses und die Fläche kann bei ansonsten guter Eignung für

Freiflächenphotovoltaik im Einzelfall in einem Zielabweichungsverfahren oder im Rahmen einer Ausnahmen nach dem künftigen Z 149e neu des Regionalen Raumordnungsplans detailliert geprüft werden.

- Hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen als überwiegende Nutzung innerhalb eines Gebietes  
Sofern innerhalb eines Gebietes nur untergeordnet hochwertige landwirtschaftliche Flächen liegen, kann das Gebiet im Einzelfall weiterverfolgt werden.
- Flächen des Natura-2000 Netzes  
Bei den Flächen des Natura-2000 Netzes ist im Falle einer beabsichtigten Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik eine vollumfängliche Natura-2000 Prüfung auf der Basis von umfassenden faunistischen und ggfls. floristischen Untersuchungen erforderlich.
- Biotopkomplexe  
Kartierte Biotope stellen eine Planung oft vor artenschutzrechtliche Herausforderungen und bewirken einen verhältnismäßig hohen Aufwand an Ausgleichsflächen.

Diese Informationen können auch künftigen Betreibern bei der Flächenauswahl im Vorfeld behilflich sein.

Das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ wird im Sinne der Lesbarkeit der Pläne nicht dargestellt. Dennoch ist die Nichtbeeinträchtigung der Schutzzweck der jeweiligen Rechtsverordnung ist in einer Einzelfallprüfung darzulegen.

Die Nullvariante stellt aufgrund des Klimawandels sowie in Anbetracht der aktuellen politischen Entwicklungen, die den Ausbau von erneuerbaren Energien und die Unabhängigkeit von Energieimporten erforderlich machen, keine Alternative dar.

## Anhang 1: Exkurs Ertragsmesszahl:

Die **Ackerzahl** und die **Ertragsmesszahl** sind zwei unterschiedliche, aber miteinander verknüpfte Kennzahlen, die in Deutschland zur Bewertung der Qualität von landwirtschaftlich genutzten Böden dienen, insbesondere von Ackerflächen. Sie stammen aus der **Bodenschätzung** und spielen eine wichtige Rolle bei der steuerlichen Bewertung, bei Pachtverträgen oder Grundstücksverkäufen.

### 1. Ackerzahl (AZ)

Die Ackerzahl beschreibt die **natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens** – also wie gut ein Boden von Natur aus, bei durchschnittlichem Klima und normaler Bewirtschaftung, für den Ackerbau geeignet ist.

Sie basiert auf physikalischen Eigenschaften des Bodens wie Bodenart, Humusgehalt, Bodentiefe und Durchlässigkeit für Wasser und Luft

### 2. Ertragsmesszahl (EMZ)

Die Ertragsmesszahl gibt die **wirtschaftliche Ertragsfähigkeit** eines Grundstücks an. Sie ist ein Produkt aus der Ackerzahl und einem **Korrekturfaktor**, der **Klima, Relief, Wasserverhältnisse und Lage** berücksichtigt. Die EMZ dient vor allem der steuerlichen Bewertung (z. B. Einheitswert von landwirtschaftlichem Vermögen) und ist genauer als die Ackerzahl, weil sie zusätzliche Standortfaktoren einbezieht.

Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel:

$$\text{Ertragsmesszahl} = \text{Ackerzahl} \times \text{Flächengröße (in Ar)} \times \text{Korrekturfaktor}$$

Entsprechend G166 der 4. Teilfortschreibung des LEP IV, Stand 31.01.2023, lassen sich Hinweise zur Ertragsschwäche z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150; 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794), heranzuziehen.

Gemäß § 9 des Bodenschätzungsgesetzes ist die Ertragsmesszahl das Produkt einer Fläche in Ar und der Acker- oder Grünlandzahl (Wertzahlen). Ein Korrekturfaktor wird entsprechend dieser Definition nicht berücksichtigt.

$$\text{Ertragsmesszahl} = \text{Ackerzahl} \times \text{Flächengröße (in Ar)}$$

Um die durchschnittliche EMZ für eine Region zu ermitteln, wird somit folgende Rechnung aufgestellt:

$$\text{Durchschnittliche EMZ} = \frac{\sum \text{EMZ}_i}{\sum \text{Fläche}_i}$$

Das entspricht:

$$\text{Durchschnittliche EMZ} = \frac{\sum \text{Ackerzahl}_i \times \text{Fläche}_i}{\sum \text{Fläche}_i}$$

Da die durchschnittliche Ertragsmesszahl als flächengewichteter Mittelwert der Ackerzahlen definiert ist, entspricht sie einer mittleren Ackerzahl pro Flächeneinheit. Für ein einzelnes Feld folgt daraus, dass es genau dann über (bzw. unter) dem regionalen EMZ-Durchschnitt liegt, wenn seine Ackerzahl größer (bzw. kleiner) ist als die durchschnittliche Ertragsmesszahl der Region.

Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35.

**Anhang 2: Flächensteckbrief 50 aus der SUP der 1. Teilfortschreibung des RROP**

Nummer des Gebiets: 50 Teilnummern: 50e	Landkreis Mayen-Koblenz, Landkreis Ahrweiler Verbandsgemeinde Brohltal, Verbandsgemeinde Mendig
--	--



Art des Gebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung, Vorranggebiet Repowering, Vorbehaltsgebiet Freiflächen-Photovoltaikanlagen	
Größe des Gebietes	ca. 42 ha, 7 ha, 37 ha	
Derzeitige Nutzung	Forstwirtschaft: Ja Landwirtschaft: Ja	
Anpassung der Fläche nach 1. Beteiligungsrunde	Veränderter Flächenzuschnitt	
Boden / Bodenfunktionsbewertung		Beeinträchtigung
Bodenfunktion	Gering	
Ertragspotential	Mittel	
Feldkapazität	>90 - 140 mm	
Nitratrückhaltevermögen	Mittel	
Wasser		Beeinträchtigung
Abstand zu Oberflächengewässer	Sehr Hoch (über 200m)	
Lage in Wasserschutzgebiet III	Ja	

Klima		Beeinträchtigung
Kalt- und Frischluftbahn	Die Fläche liegt zum Teil im Offenland. Eine besondere Funktion als siedlungsrelevante Kalt- oder Frischluftbahn der im Offenland liegenden Teilfläche ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erkennbar. Aufgrund des ausreichenden Abstands zu Siedlungsbereichen ( $\geq 500$ m) sind keine relevanten Auswirkungen auf den siedlungsbezogenen Luftaustausch zu erwarten.	
Klimaschutzwald	Die Fläche liegt zum Teil innerhalb eines Waldgebietes. Wälder besitzen grundsätzlich Bedeutung für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und klimatischer Ausgleichsraum. Ob es sich bei dem bewaldeten Teilbereich um einen Klimaschutzwald im fachlichen Sinne handelt, ist auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend feststellbar.	
Flora und Fauna		Beeinträchtigung
Abstand zu Schutzgebieten	FFH-Gebiet: 600m - 800m	
	Vogelschutzgebiet: 1000m - 2000m	
	Gesch. Biotope: 200m - 400m	
	Naturschutzgebiet: 600m - 800m	
	Naturpark: Nicht betroffen	
Lage in Biotopverbund	Nein	
Artenschutz	Nicht betroffen	
Natura2000-Screening		
<p>Nächstgelegenes Natura2000-Gebiet:  <b>Vogelschutzgebiet Unteres Mittelrheingebiet</b></p> <p>Windkraftrelevante Arten als Erhaltungsziel:  <i>Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Uhu</i></p> <p>Die Erhaltungsziele des nächstgelegenen Natura2000-Gebietes umfassen den Schutz von windkraftrelevanten Vogelarten, insbesondere im Hinblick auf störungssensible Brut-, Rast- oder Nahrungshabitate. Windkraftrelevante Fledermausarten sind nicht Bestandteil der Erhaltungsziele. Relevante Wirkfaktoren sind insbesondere visuelle und akustische Störwirkungen, Kollisionsrisiken und Meide-Effekte und potenzielle Barrierewirkungen im funktionalen Umfeld der Lebensräume. Aufgrund des eingehaltenen Abstands von mindestens 1.200 m zur Außengrenze des Natura2000-Gebietes ist davon auszugehen, dass relevante Wirkpfade auf regionalplanerischer Ebene nicht wirksam werden. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine abschließende Bewertung erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren.</p>		

Wald- und Landwirtschaft		Beeinträchtigung
Ertragsmesszahl (Ackerzahl)	Gering (Ackerzahl zwischen 20 und 40)	
Waldnutzung	Die Planfläche umfasst sowohl Wald- als auch Offenlandbereiche. Innerhalb der waldbedeckten Teilflächen ist grundsätzlich von einer forstlichen Nutzung auszugehen. Aussagen zur konkreten Ausprägung der Waldbestände liegen auf regionalplanerischer Ebene nicht vor.	
Waldfunktion	Die innerhalb der Planfläche liegenden Waldanteile erfüllen walddtypische Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Eine flächenscharfe oder bestandsbezogene Bewertung dieser Funktionen ist auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich.	
Landschaftsbild und Erholung		Beeinträchtigung
Lage in Landschaftsschutzgebiet	Ja (LSG Rhein-Ahr-Eifel)	
Konfliktpotential historische Kulturlandschaft / Landschaftsbild	Gering	
Mensch und menschliche Gesundheit		Beeinträchtigung
Abstand zu empfindlichen menschlichen Nutzungen	742 m	
Sonstige Kulturgüter		Beeinträchtigung
Denkmäler	Für Teile der Planfläche liegen fachliche Hinweise zu Bodendenkmälern aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren vor. Aufgrund der geänderten Flächenabgrenzung kann diese Information nicht vollständig auf die aktuelle Flächenkulisse übertragen werden. Die Berücksichtigung bodendenkmalpflegerischer Belange erfolgt im weiteren Verfahren nach erneuter Stellungnahme. Hinweise zu Bodendenkmälern: Kein Fundstellenkonflikt	